C. 5

Apologie
des
aechten Glaubensbekenntnisses
bei dem
Uebertritte anderer christlichen Konfessionen zur Römisch-katholischen Kirche.

Zugleich
Widerlegung
der
ohne allen Grund den Katholiken aufgebürdeten Glaubensbekenntnisse,
welche
das Osterprogramm
der Universität zu Königsberg
in Schutz nimmt.

Von
P. Pius Brunnquell,
der Gottesgelehrtheit Magister.

Mit gnädigster Genehmigung des Hochwürdigsten Generalvikariats des Erzbisthums Bamberg.

Bamberg 1821.
Gedruckt mit Klebsadel'schen Schriften,
und zu haben bei dem Verfasser Dist. I. Nro 170.

München

Veritas claudi et ligari poteſt, vinci non poteſt, quæ et ſuorum paucitate contenta eſt, et multitudine hoſtium non terretur.

S. Hieronymus in Proem. Comment. in Hierem. C. 5.

Approbation.

Da in der vom P. Magister Pius Brunnquell unter dem Titel „Apologie ꝛc. —“ angeführten Schrift Nichts wider den katholischen Glauben und die Sitten enthalten, dieselbe vielmehr geeignet ist, die auch noch in den neuesten Zeiten gegen das vorgeschriebene katholische Glaubensbekenntniß ausgestreuten Unwahrheiten gründlich zu widerlegen, so wird derselben Druck genehmiget.

Bamberg den 4ten October 1821.

Generalvikariat des Erzbisthums Bamberg.

v. Groß, Generalvikar mpr.

J. Fr. Oesterreicher.

Inhalt der Apologie.

Einleitung.

Die Veranlassung und Abtheilung der Schrift. S. 1 - 3.

I. Abtheilung.

Aechtes Glaubensbekenntniß der katholischen Kirche.

A. Verordnungen 1) des Staats. S. 3. 2) der Kirche gegen die Ketzer. S. 6. 7.

B. Verschiedene frühere Glaubensbekenntnisse der katholischen Kirche. S. 11.

1) In den Zeiten der Verfolgungen des Christenthums.

a) Das Apostolische, b) einige Fragmente von Irenaeus, und Tertullian c) das Antiochenische. S. 13. 14.

2) In dem Frieden der Kirche.

a) Das Nicaenisch - Konstantinopolitanische. S. 16. b) das Athanasianische S. 18. c) das Ephesinische, Chalcedonische und folgende Glaubensbekenntnisse. S. 18 - 24.

C. Die Verordnungen der Kirche gegen die Irrlehren, und deren Stifter.

1) Zu Zeiten der Verfolgungen des Christenthums

a) Die Vorschrift des hl. Paulus, b) das Verhalten des hl. Apostel Johannes. c) das Betragen der zu Alexandria und Antiochien gehaltenen Konzilien. S. 24 - 26.

2) Im Frieden der Kirche.

a) Die allgemeine Kirchenversammlung zu Nicaea sprach dem Arius und seiner Lehre das Anathem, S. 26. b) das Konzil zu Rom dem Apollinaris. c) die allgemeinen Kirchenversammlungen zu Konstantinopel, zu Ephesus, zu Chalcedon und die folgenden hielten sich an die Vorschrift der Nicaenischen. S. 26 - 27.

D. Von der Aufnahme der Abtrinnigen in die katholische Kirche.

a) Zeugniß des hl. Irenäus. b) des Tertullians, Cyprians und der Novatianer. c) die Vorschrift des Konzils zu Laodicaea, des II. zu Konstantinopel und des Pabstes Leo I. S. 27 – 29.

E. Von dem Religions und Gehorsamseide.

1) bei den Katholiken.

a) Dem Bischofe wird ein Eid bei der Weihe abgelegt, b) wie auch dem Pabste; c) von den Lehrern und Dienern der Kirche, S. 29 - 31.

2) Bei den Protestanten.

a) Der Religionseid wurde in dem Konvent zu Braunschweig i. J. 1538. b) von Churfürsten August II. i. J. 1575. c) von Christian II. i. J. 1602. befohlen. d) die Königin von Schweden mußte 1633. denselben ablegen. e) In England wird jedem neuen Parlamentsgliede ein Eid nach der Verordnung des Jahrs 1610. abgefordert. f) auch die Dordrechter Synod befiehlt ein Eid. S. 31 – 34.

3) Widerspruch gegen den Religionseid bei den Protestanten.

a) Von dem Dr. J. Hennings Boehmer. b) von Hrn. Locke. S. 34. 35.

F. Das wahre und einzige Glaubensbekenntniß der kathoschen Kirche mit Erklärung. S. 36 - 44

II. Abtheilung.

Falsche den Katholiken aufgebürdete Glaubensbekenntnisse.

A. Geschichte derselben.

a) Ein schriftliches zu Ulm 1725. S. 46. b) ein Lateinisches in den Act. hist. eccles. 1738. S. 50. c) ein Deutsches in dem Magazin des Hrn. Dr. Boehmers 1787. S. 50. d) ein Eid in dem Oppositionsblatte 1817.

α. Antwort auf dessen Frage. S. 50. 51.

e) Zwei schriftliche zu Augsburg 1818. S. 53.
f) Eines davon in den literalischen Monatsberichten für baierische Staats- und Geschäftsmänner 1819.

α. Klage des bischöflichen Generalvikariats zu Augsburg gegen dasselbe. S. 54.

β. Wiederruf. S. 54.

g) Aus dieser Monatsschrift nahm dasselbe Hr. Dr. Wachler in seinen Annalen 1819. auf. S. 55.
h) Ein gleiches im Schwäbischen Merkur 1820. S. 56.

α. Wiederholte Erklärung des bischöflichen Generalvikariats zu Augsburg 1820. S. 56. 57.

β. Wiederruf desselben.

k) Das in Schiller Geisterseher als zu Wurzburg abgelegtes und in der Zeitschrift: Gesellschafter für Geist und Herz angeführtes. S. 57. 58.

α. Wiederspruch des Würzburger Generalvikariats, und Klage darüber bei höheren Orten. S. 59. 60.

1) Ausfälle auf die Unduldsamkeit des Hauses Oesterreichs. S. 61.

α. Antwort auf dieselbe. S. 61.

B. Untersuchung der zwei ältern Glaubensbekenntnisse im Programm als Beweise der Aechtheit der neuern.

1) Sichtung des Ungarischen in lateinischer Sprache. S. 64.

a) Mangel desselben an innerlicher. b) an äußerlicher Glaubwürdigkeit. S. 65.

2) Anführung des deutschen in dem Magazin des Hrn. Dr. Boehmers. S. 67 - 77.

a) Widerlegung desselben durch wahre Aktenstücke. S. 78 - 88.

3) Kurze Wiederholung der Sätze des Hrn. Koncipienten des Programms. S. 90 - 92.

4) Eigne Wiederholung des Vorgetragenen. S. 92 - 94.

5) Schluß des Schriftchens. S. 95.

NB. Die den Sinn nicht stöhrenden Fehler, wird der geneigte Leser gütigst verbessern.

Einleitung.

Die Veranlassung zu dieser Schrift gab das Akademische Königsberger Osterprogramm, 1) inwelchem der Hr. Koncipient die Verordnungen der Römischkatholischen Kirche bei Abschwörung der Ketzerei anführen will.

Zeither traten nur einzelne Schriftsteller mit erdichteten Gott und die Menschen beleidigenden Glaubensbekenntnissen gegen die katholische Kirche auf. Obiges Programm aber macht dieses zur Sache einer ganzen Universität; indem der Hr. Koncipient den Eid, welches das Oppositionsblatt 1817 Nro 63 anführt, und das Glaubensbekenntniß, welches Hr. Dr. Wachler seinen theologischen Annalen 1819 im Nov. einverleibt hat, vor dem erhabenen akademischen Senat als ächte gegen katholische Theologen, welche dieselben als lieblose Verläumdung erklärten, in Schutz nimmt. Die Bürgschaft ihrer Aechtheit wird von zwei andern derlei Glaubensbekenntnissen genommen. Das erste in lateinischer Sprache liefern die Acta historico-eccles. 1738.

---

1) De hæresi abiuranda quid statuat ecclesia Romano-Catholica exponitur, et simul Feriæ Paschales pie celebrandæ civibus academicis a Prorectore, Cancellario, Directore ac reliquo Senatu Vniversitatis Albertinæ indicuntur. Regiomonti typis Hardungianis A. Ch. cIↃIↃcccXXI. in IV. pag. 20.

Vol. III. pag. 21; das zweite führt Hr. Dr. Boehmer jüng. in seinem Magazine für das Kirchenrecht 1787. I. B. S. 152. ff. an.

Der Hr. Koncipient findet S. 3. bei dem gegenwärtigen Zeitpunkte für dienlich, eine Untersuchung zu machen, was die Römischkatholische Kirche bey Abschwörung der Ketzerei verordnet, und was demselben nach Zeit und Umständen besonders durch die Jesuiten zugesetzt worden sey. 1)

Da der Hr. Verf. seine Glaubensgenossene bei einer so feierlichen Handlung und in einer Sitzung der gelehrtesten Männer zu vertheidigen trachtet; so wird er mir nicht verargen können; wenn ich die Ehre meiner Kirche gegen falsche Aufbürdungen zu rechtfertigen suche.

Vor Allem muß ich bemerken, daß das Glaubensbekenntniß einer Konfession nur nach dem von den Obern vorgeschriebenen, nicht nach von einzeln Personen unterschobenen zu beurtheilen sey. Dieses Recht spricht alle Konfessionen an: daher dasselbe auch der katholischen Kirche nicht abgesprochen werden kann.

Ich werde das Glaubensbekenntniß, welches die Römischkatholische Kirche durch die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient allen jenen, welche ein solches abzulegen haben, vorschreibt, anführen, und beweisen, daß dasselbe sowohl dem Wesentlichen als der

1) In der Folge wird bewiesen werden, daß die katholische Kirche keine Zusätze der katholischen Lehre, sondern nur Erklärungen nach dem Beispiele der ersten allgemeinen Kirchenversammlungen gegeben hat.

Forme nach im Alterthume der christlichen Kirche gegründet sey. Zweitens werde ich die, der katholischen Kirche fälschlich aufgebürdeten Glaubensbekenntnisse sichten.

Ich werde der Ordnung des Hr. Koncipienten des Programms, so viel schicklich ist, folgen, und meine Gründe und Bemerkungen mit christlicher Liebe der Wahrheit gemäß vortragen.

I.

Aechtes Glaubensbekenntniß der katholischen Kirche.

Das von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient Sess. 25. cap. 2. de reformatione befohlene und von dem Pabste Pius IV. gegebene Glaubensbekenntniß ist das wahre der katholischen Kirche, welches sich im Alterthume gründet, und den zu ihrem Schooße Zurückkehrenden vorgeschrieben ist.

A.

Von den Verordnungen des Staats und der Kirche gegen die Ketzer.

Der Hr. Verf. des Programms übergeht S. 3. die Strafgesetze der Kaiser, welche Konstantin der große, Theodos, Justinian, Marcian und andere gegen die Ketzer verhängt haben; zitirt aber doch aus dem Zivilrechte die Stellen L. 1. C. Lib. I. Tit. de Summa Trinitate und L. 2. Lib. I. Tit. V. de hæreticis et Manichæis.

Er hat ganz recht, daß er als ein Deutscher die alten Strafgesetze gegen die Ketzer übergeht. Seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts bekam Deutschland eine andere Form sowohl in politischen als religiösen Gegenständen und Gesetzen.

Schon im Jahre 1555. wurde den Lutheranern in dem Religionsfriede die Religionsfreiheit gestattet, und der Osnabrücker Friede i. J. 1648. art. 5. §. 35. sicherte auch den Reformirten gleiche bürgerliche Rechtmäßigkeit mit den Katholiken rücksichtlich ihrer Religion. Es darf daher Niemand von den zwei Konfessionen gekränkt, oder gestraft werden.

Von den Vätern, welche die Strafgesetze der Kaiser vertheidigten, wird nur S. 3. der hl. Augustin ep. 93. ad Vincentium 1) angeführt, in welcher Stelle er seine unmaßgebliche Meinung vorträgt, daß man Keinen zur christlichen Wahrheit zwingen, sondern durch Gründe die Irrende belehren solle; damit man keine geheuchelte Katholiken bekäme, welche man vorher als Ketzer kannte.

Ich bin dieser Meinung nicht abhold, wenn nur die Ausgetretenen keine Unruhen und Gewaltthätigkeiten in der Kirche und Unordnungen im Staate begehen.

---

1) S. Aug. T. II. ep. 93. n. 17 Paris. studio Congreg. S. Mauri Monach. Nam ea primitus sententia non erat, nisi neminem ad veritatem Christi esse cogendum, verbo esse agendum, disputatione pugnandum, ratione vincendum, ne fictos catholicos haberemus, quos apertos hæreticos noveramus.

Konstantin war für die ruhigen Unterredungen mit dem Arius und mit den Donatisten; da aber diese fruchtlos abliefen, gab er scharfe Gesetze gegen dieselben. — Den Ungehorsam und die Unordnungen der Arianer beurkunden auch die Briefe, welche die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian an die katholische Bischöfe Asiens, Phrygiens und andere geschrieben haben. Diese können in Hist. tripart Lib. VII. cap. 9. gelesen werden. 1) Die Geschichte bewahrt uns, leider! mehrere Ereignisse auf, welche den traurigen Beweis liefern, daß die Spaltungen in der Kirche auch oft dem Staate gefährlich waren.

Allein die Gründe seiner Kollegen, und die Beispiele änderten die Meinung des hl. Augustins, aus welchen erhellet, daß nebst dem Frieden der Kirche und der Ruhe des Saats das Heil und die Freude der Verirrten durch die Gesetze der Kaiser seyn bezweckt worden. Denn einige, sagt er, wurden aus Furcht oder Mißfallen ihrer Anverwandten; andere aus Nachläßigkeit die Wahrheit zu suchen; andere aus Gleichgültigkeit gegen jede christliche Gemeinde, oder wegen falschen Andichtungen, die der wahren Kirche gemacht wurden; und endlich mehrere durch die angeborne Religion von

---

1) Mosheim vollständige Kirchengeschichte 4 Jahrh. 2. Th. 5. Hauptst. §. 16. bemerkt wohl, „daß die Arianer dem Christenthume einen größern Schaden würden zugefügt haben; wenn sie sich nicht selbst in mancherley Sekten getheilt hätten." Die vornehmsten Zweige waren die Halbarianer und Eunomianer.

der Bekehrung zurückgehalten; da aber die weltlichen Gesetze eintraten, wurden diese Hindernisse besiegt, und die Verirrten freuten sich über ihren Verein mit der katholischen Kirche. 1)

---

1) S. Aug. l. c. His ergo exemplis, inquit, a collegis meis mihi propositis cessi. . . . Sed hæc opinio mea, non contradicentium verbis, sed demonstrantium superabatur exemplis: Nam primo mihi opponebatur civitas mea, quæ cum tota esset in parte Donati, ad unitatem catholicam timore legum imperialium conversa est, quam nunc videmus, ita huius vestræ animositatis perniciem detestari, ut in ea nunquam fuisse credatur. . . Quam multi enim, quod certo scimus, jam volebant esse catholici, manifestissima veritate commoti, et offensionem suorum reverendo quotidie differebant. . . quam multi propterea putabant veram Ecclesiam esse partem Donati, quia eos ad cognoscendam catholicam veritatem securitas torpidos fastidiosos, pigrosque faciebat. Quam multis aditum intrandi observabant rumores maledicorum, qui nescio, quid aliud nos in altare ponere, jactitabant. Quam multi nihil interesse credentes in qua quisque parte Christianus sit; ideo permanebant in parte Donati, quia ibi nati erant, et eos inde discedere, atque ad Catholicam nemo transire cogebat. . His omnibus harum legum tenor, quibus promulgatis reges serviunt Domino in timore, ita profuit, ut nunc alii dicant. Jam hoc volebamus, sed Deo gratias, qui nobis occasionem præbuit, jam jam faciendi, et dilatationum morulas amputavit. Alii dicant, hoc esse verum jam sciebamus; sed

Seite 4. folgen einige Kirchengesetze aus dem decreto Gratiani P. II. cap. 1. q. 7. cap. 22., und aus den Decretalen Gregors IX. Lib. 5. Tit. VII. cap. 18. Die erste Stelle verordnet, daß die Bischöfe, Priester, Diakonen, und die Laien, wenn sie sich zu einer Irrlehre bekennen, in Bann gelegt, und nicht eher zur Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden sollen, bis sie ihr Glaubensbekenntniß schriftlich abgelegt haben. Gregor IX. fordert noch die Abschwörung der Irrlehren. — Welche aber unter die Zahle der Ketzer zu rechnen sind; führt H. V. S. 5. aus der Bulla in cœna Domini an. 1)

Ich bemerke nur, daß diese Bulle, wie auch die katholische Lehre eine Halsstarrigkeit in Glaubenslehren zu einem wirklichen Ketzer fordern. Dieses hat schon

---

nescio, qua consuetudine tenebamur. Gratias Domino, qui vincula nostra disrupit, et nos ad pacis vinculum transtulit. Alii dicant; Nos falsos rumoribus terebamur intrare, quos falsos esse nesciremus, si non intraremus; non intraremus, si non cogeremur. Gratias Domino, qui trepitationem nostram flagello abstulit, expertos docuit, quam vana et innania de Ecclesia sua mendax fama jactaverit: hinc jam credimus, et illa falsa esse, quæ auctores huius hæresis criminati sunt, quando posteri eorum tam falsa et peiora finxerunt. etc.

1) Wasfür Schicksale diese Bulle besonders in der letzten Helfte des vorigen Jahrhunderts erlitten hat; kann die Geschichte aufzählen.

der hl. Augustin Ep. 43. erklärt, da er sagt; „Es hat zwar der Apostel Paulus in dem Sendschreiben an Titus 3, v. 10. 11. gesagt: Einen ketzerischen Menschen vermeide nach einer und anderen Ermahnung, und wisse, daß ein solcher verkehrt ist, und sündigt, indem er sich selbst verurtheilt." Solche aber, welche ihre, wiewohl irrige und verkehrte Meinung mit keiner halsstarrigen Heftigkeit vertheidigen; eine Meinung, welche sie nicht selbst aus kühner Vermessenheit, sondern von in Irrthum gefallenen Aeltern bekommenn haben; auch mit vorsichtiger Sorgfalt die Wahrheit suchen, bereit, sich bessern zu lassen, sobald sie dieselbe gefunden; solche sind keineswegs unter die Ketzer zu rechnen." Gleiches behauptet der hl. Thomas von Aquin 2. 2. q. 11. a. 2. Es werden also der Schulsprache nach zu einer förmlichen Ketzerei zwei Stücke erfordert: Erstens ein irriges Urtheil von Seiten der Verstandes, daß jemand glaube, ein von der katholischen Kirche festgesetzter Glaubensartikel sey falsch, und zweitens eine Hartnäckigkeit von Seiten des Willens; daß Jemand seine angenommene Meinung hartnäckig behauptet; obschon er weiß, daß das Gegentheil von der allgemeinen Kirche als eine Glaubenslehre bestimmt sey.

Eine schöne Bemerkung macht der gelehrte Overberg in seinem für die Schullehrer geschriebenen christkatholischen Religionsbuche. Münster 1804. S. 458. wo er sagt: „Bleibt ihr ohne eure Schuld daraussen; (außer der wahren Kirche), so würdet ihr bloß deßwegen der Seligkeit nicht verlustigt;

aber ihr verlöret den vollen Antheil an den Hülfsmitteln, welche Christus seiner Kirche in Verwahrung gegeben hat; dieser Heilsmittel beraubt seyn, ist ein großer Verlust."

Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß, wenn ein verirrter Christ keinen Zweifel in seiner Religion hat, seine vollkommene Hoffnung auf die Verdienste Jesu Christi des Sohnes Gottes setzt, und auf seinem Sterbbette eine vollkommene Reue über alle seine Sünden erwecket, und bereit ist, den wahren Glauben, wenn er denselben erkennte, anzunehmen, in demselben zu leben und zu sterben, daß derselbe durch die Verdienste Jesu, durch seine vollkommene Reue, und den bereiten Willen gerechtfertigt, die Seligkeit erlangen werde. Dieses kann mehreren Tausenden, welche sich in einem solchen Gemüthszustande befinden, zum Troste und Heile gereichen.

Von dem Konzil zu Trient sagt der Hr. Verf. S. 6. es habe zwar nicht ausdrücklich beschlossen, daß alle jene, welche von den Protestanten zur katholischen Religion übergehen, öffentlich ihre Irrthümer abschwören müssen; allein es hat doch in der letzten Sitzung allen Ketzern ein dreimaliges Anathem gesprochen: daher die alten kanonischen Gesetze nicht nur nicht aufgehoben, sondern auch in der Zukunft zu beobachten, verordnet worden; und zwar wie P a u l u s S a r p i u s in seiner G e s c h i c h t e des C o n c i l i i z u T r i e n t sagt, hat dasselbe aus Klugheit, ja aus Furcht die Ketzer nur in allgemeinen Ausdrücken, nicht aber namentlich verdammt. Dieses ist im Wesentlichen die Behauptung des Hr. Verfassers.

Zur Antwort des Angeführten dienet, daß zwar die versammelten Väter des Konzils, deren mehrere

den Ausgang desselben wünschten, wegen Kürze der Zeit kein eignes Glaubensbekenntniß verfasset haben, welches die Protestanten bei ihrem Uebergange zu der katholischen Kirche abzulegen hätten; Sie gaben aber dem Pabste den Auftrag, ein allgemeines Glaubensbekenntniß zu verfertigen, welches einzige alle, die eines nach Vorschrift der Kirche abzulegen haben, unter der Bedrohung der Exkommunikation ablegen müssen. Dieses beweißt klar die Bulla Pii IV. Injunctum nobis. 1)

Daß aber alle, welche von einer anderen Konfession zu der katholischen Kirche sich begeben, ein von derselben vorgeschriebenes Glaubensbekenntniß ablegen müssen, gründet sich auf die Verordnungen der ersten Jahrhunderten und auf die folgenden Zeiten. — Selbst

---

1) Et ad hoc, inquit, ut unius eiusdem fidei professio unanimiter et ab omnibus exhibeatur, unicaque et certa illius Forma cunctis innotescat. . . . ac sub poena per Concilium ipsum in contravenientes lata, juxta hanc et non aliam Formam professionem fidei solemniter fieri, authoritate apostolica tenore præsentium districte præcipiendo mandamus, huiusmodi sub tenore.

Es ist also von keiner Bedeutenheit, welche der H. V. S. 7. vermuthet, das Cherubini in Bullario Romano T. II. Fol. 97. in einer Note: hanc emittunt etiam plerique alii, beisetzt. Dieses Gesetz ist für alle, welches auch die Jesuiten verbindet; daß dieselben kein anderes Glaubensbekenntniß und dieses ohne Ausdehnung gebraucht haben, beweisen ihre Schriften, von denen ich noch Meldung thun werde.

die Natur der Sache spricht für ein solches Gesetz; wenn Einer eine Lehre für falsch erkennt, und die andere als wahr ansieht, so muß er die erste verwerfen, und die zweite frei bekennen. Dieß ist so einleuchtend, daß die Arianer, Semiarianer, Nestorianer, und die folgenden Abtrinnigen ihre eigne Glaubensbekenntnisse verfertigten, und jene, welche von der katholischen Kirche zu ihrer Parthei übergiengen, ablegen mußten.

Daß, das von Pius IV. vorgeschriebene Glaubensbekenntniß das Einzige für die Konvertiten sey, bekräftigen die Ritualen der Erzbisthümer Mainz, Kölln, Trier, die Diözesen Bamberg, Augsburg, Eichstädt, Würzburg und andere. Die katholische Kirche wirket nicht im Geheime, sie handelt öffentlich, auch nicht aus Furcht, wie Paulus Sarpius vorgiebt. 1)

B.

Von den verschiedenen frühern Glaubensbekenntnissen der katholischen Kirche.

Der Hr. Koncipient führt S. 7. 8. 9. 10. das Breve Pius IV. und dessen gegebenes Glaubensbekenntniß an. Ehe ich aber dieses vorlege, will ich sowohl die in dem

---

1) Es ist eine ungegründete und von Sarpius erdichtete Muthmassung, das die Väter des Konzils aus Furcht das Anathem nur im allgemeinen nicht namentlich den Ketzern gesprochen haben. Sie traten in die Fußstapfen ihrer Vorfahrer ein, und beobachteten die Handlungen der älteren Kirchenversammlungen; für diese bürgt die Geschichte; ich werde in der Folge einige Fälle anführen. Die Unwahrheiten Sarpius widerlegt Pallavicini Hist. Conc. Trid.

Stande der Verfolgung, als in dem Frieden der Kirche gegebene Glaubensbekenntnisse vortragen, auf welche sich das vom Pabste Pius IV. verordnetes dem Wesentlichen und der Forme nach gründet.

Ein Symbolum oder Glaubensbekenntniß ist ein kurzer Begriff, worin die Hauptstücke der Religion enthalten sind; oder wie der hl. Maximus taurinens. in Homil: in Symbolum sagt, ist dasselbe ein Zeichen, durch welches die Rechtgläubigen von Andern unterschieden werden. 1)

Die katholische Kirche hat von Zeit zu Zeit nach Umständen der neuen Irrlehren verschiedene Symbolen ihren Gläubigen gegeben, sie führen aber, wie Jos. a Riegger 2) wohl bemerkt, zu keiner Verschiedenheit der Lehre. Dieses erörtert deutlicher der hl. Thomas von Aquin 2. 2. q. 1. art. 9. da er sagt: „In allen Symbolen wird die nämliche Wahrheit gelehrt; in jenem Zeitpunkte muß das Volk fleißiger in der Wahrheit des Glaubens unterwiesen werden, wo Irrlehren entstehen; damit der Glaube der Schwachen nicht durch die Irrlehrer verdorben werde. Und dieses ist die Ursache ge-

1) S. Aug. Serm. de temp. CXIX. giebt eine schöne Beschreibung von demselben. Symbolum, inquit, est breviter complexa regula fidei, ut mentem illustret, nec oneret memoriam; paucis verbis dicitur, unde multum acquiratur.

2) Instit. Jurispr. eccl. T. II. P. II. de summa Trinitate. §. 12. Quæ Symbola, inquit, et si plura sint, nullam tamen doctrinæ varietatem inducunt.

wesen, warum es nothwendig war, daß mehrere Glaubensbekenntnisse gegeben wurden, welche sich in Nichts unterscheiden, als daß die Glaubenslehren in einem vollkommner erleutert werden, welche in dem andern nicht so deutlich enthalten waren.“ Diese Wahrheit werden die von der Kirche nach und nach vorgeschriebenen Glaubensbenntnisse bestättigen. Nun zu diesen

1) In der Zeit der Verfolgung gegebene Glaubensbekenntnisse.

Die Nothwendigkeit derselben sahen schon die hl. Apostel ein, sie schrieben den Neubekehrten eines vor; sie drückten darin die Glaubenslehren von Gott dem Vater, dem Sohne und dem hl. Geiste aus. Dieses wird das Symbolum der Apostel genennt. 1) Durch dieses werden schon die Irrlehren der Gnostiker, Ebioniten und Cerinthianer verworfen. Es wird bei der Taufe und täglich von den frommen Christen gebetet.

Aus dem 2ten Jahrhunderte hat uns der hl. Irenäus einige Fragmente eines Glaubensbekenntnisses aufbewahrt; und der gelehrte Bingham Orig. eccl.

---

1) Hier. Ep. 61. de Symb. Apost. Symbolum fidei et spei nostræ ab Apostolis traditum, non scribitur in charta, sed in tabulis cordis carnalibus. Basnag. critic. in Baronium mit noch einigen Kritikern spricht dasselbe den Aposteln ab; setzt es aber doch in das 2te oder 3te Jahrhundert. An Alex. Nat. Hist. eccl. Tom IV. diss. 12. findet er seinen gründlichen Widerleger, dessen Gründe der gelehrte Mansi in den Noten weitläufiger behandelt.

Lib. X. c. 4. führt solche von Tertullian, von dem hl. Cyprian und Gregor von Nyssa an.

In dem 3ten Jahrhunderte wurden in der Kirchenversammlung zu Antiochien nach Baronius Annal. Eccl. cum critica Pagii. Lucæ. im Jahre 272 1) ein Glaubensbekenntniß dem Paul von Somosota, welcher mit Sabellius den Unterschied der göttlichen Personen läugnete, und mit Artemon lehrte, daß Christus als bloßer Mensch geboren sey, vorschrieb; er unterschrieb dasselbe, aber beschwur es nicht, welches doch von ihm wegen seiner Listigkeit und seinen Betrügen gefordert wurde. 2) So verfuhr die Kirche bei aufkei-

---

1) Labbaeus und Binius schreiben dieses Glaubensbekenntniß den 2ten Konzil zu Antiochien zu, welches in der nämlichen Sache gehalten wurde.

2) Godeau in seiner allgemeinen Kirchengeschichte 4. Th. bemerkt, daß dieser Paulus der erste war, welcher von der Entscheidung und den Schlüssen der Kirche (die ihn seines Bisthums entsetzte) auf das Urtheil und auf den Ausspruch der weltlichen Macht sich zu berufen, ein Beispiel gab. Dieser Schritt gerieth ihm aber nicht; denn der heidnische Kaiser Aurelian befahl mit größter Anständigkeit (wie Eusebius Hist. eccl. Lib. VII. cap. 24. sich ausdrückt); daß derjenige auf den Bischöflichen Stuhl zu Antiochien soll erhoben werden, an welchen die italienischen Bischöfe, und der von Rom ihre Briefe in Ansehen der Lehre richten werden, d. i. den sie für den rechtmäßigen Bischof erkennen werden. So großes Ansehen hatte schon der römische Bischof zu Zeiten der heidnischen Kaiser.

menden Irrlehren unter den heidnischen Verfolgungen. Sie legte solche Glaubensbekenntnisse in den privat Synoden vor, welche das apostolische Symbolum gegen die neue Irrlehren erörteten. Nun

2) Zu den Glaubensbekenntnissen im Frieden der Kirche.

a) Nachdem Konstantin der erste christliche Kaiser den Frieden der Kirche geschenkt hatte; konnte dieselbe öffentlicher handeln; es konnten sich mehrere Bischöfe aus dem römischen Reiche versammlen, um sich den Umtrieben der Irrlehrer zu widersetzen. — In dem Trange der Verfolgungen schlichen sich mehrere Irrlehrer in verschiedene Gegenden des großen römischen Reichs ein. Große Unruhen zettellte Arius ein Alexandrinischer Priester in der katholischen Kirche an; diesen zu steuern wurde die erste allgemeine Kirchenversammlung i. J. 325. zu Nicäa in Bithynien in Gegenwart des Kaisers gehalten; in dieser waren 318 Bischöfe versammelt. Der große Osius Bischof zu Kortuba stunde als Legat des Pabstes Sylvesters derselben vor; er verfertigte ein Glaubensbekenntniß mit Gutheisen der versammelten Väter, welches das apostolische Symbolum rücksichtlich der Gottheit Jesu gegen den Arius und andern Irrlehrern erweiterte.

Zu diesem Symbolum machte die zweite allgemeine Kirchenversammlung zu Konstantinopel i. J. 381. einige Zusätze, welche die katholischen Lehren gegen Macedonius und andere Ketzer deutlicher gaben. — Ich bemerke die Zusätze zu dem Nicaenischen Symbolum, und die Ketzereien, welche durch dieselben verworfen wurden.

a) Das Nicaenisch-Konstantinopolitanische Symbolum.

b) Ich glaube an einen Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer (Himmels und der Erden). 1) aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, an einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der aus dem Vater geboren ist, (vor allen Zeiten), 2) Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt nicht gemacht, und von derselben Wesenheit mit dem Vater, durch welchen Alles gemacht ist. Der um uns Menschen und unseres Heiles willen vom Himmel herabgestiegen, und Fleisch geworden ist (vom heilgen Geiste aus der Jungfrau Maria) 3) und Mensch geworden, (der auch für uns gekreuzigt worden, unter Pontius Pilatus, gelitten hat, und begraben worden.) 4) Und welcher am dritten Tage wieder auferstanden nach den Schriften, und aufgefahren ist in den Himmel und sitzt

---

1) Die Worte: Himmels und der Erden sind gegen die Marcioniten und Manichäer, welche zwey Grundursachen, eine Gute und eine Böße annahmen, zugesetzt.

2) Durch diese Worte wird dem Photinus widersprochen, der vorgab, daß Christus seinen Anfang in dem Leibe der Jungfrau erhalten habe.

3) Dieser Zusatz ist gegen Apollinaris, der behauptete, daß der Sohn Gottes sein Fleisch vom Himmel mitgebracht habe.

4) Da in dem Nicaenischen Symbolum nur gelitten stand, so wurden obige Worte Deutlichkeit halber beigegeben.

zur Rechten des Vaters. Und der wieder kommen wird, mit Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten, (dessen Reich kein Ende seyn wird). 1) Und an den heiligen Geist, der Herr ist, und lebendig macht, (welcher ausgeht vom Vater u. Sohne) 2), welcher (mit dem Vater und Sohne zugleich angebetet, und verherrlicht wird, welcher geredet hat, durch die Propheten. 3) Ich glaube eine heilige, allgemeine und apostolische Kirche. Ich bekenne eine Taufe zum Nachlasse der Sünden. Und ich erwarte die Auferstehung der Todten und das Leben der künftigen Zeit. Amen.

Dieses Symbolum wird oft das Nicaenische genennt, welches an den Sonn= und Festägen gleich nach dem Evangelium von dem Priester gebetet oder gesungen wird. 4)

---

1) Dieser Ausdruck verwirft die Fabel des tausendjährigen Reiches.

2) Wann der Ausdruck Filioque zugesetzt worden ist, kann nicht bestimmt angegeben werden. Es ist wahrscheinlich, daß von Nikolaus I. i. J. 858. dieser Zusatz zu jener Zeit, wo Photius das große Schisma zwischen den griechischen und lateinischen Kirchen gestiftet hat, vorgeschrieben worden sey.

3) Diese letztern Worte widerlegen die Irrlehre des Macedonius und seiner Anhänger, welche die Gottheit des heiligen Geistes läugneten. Das Konzil wurde besonders gegen diese Irrlehre gehalten.

4) Die Zeit dieser Verordnung in der lateinischen Kirche scheint ungewiß zu seyn. Platina in vita S. Marci

b) Das dritte, oder besser zu sagen, das vierte Symbolum ist das sogenannte Athanasianische, welches die Dreieinigkeitslehre sowohl der Personen, als der Natur nach ins volle Licht setzt. 1) Nach Vorschrift des römischen Breviers wird dieses Symbolum in der Prim gebetet, wenn die Tagzeiten von dem Sonntage gehalten werden.

c) In der dritten oekumenischen Synode zu Ephesus i. J. 431., in welcher 200 Väter versammelt waren, der Coelestinus I. durch seine Gesandten vorstand, wurde Nestorius, der zwei Personen Christus andichtete, und läugnete, daß Maria eine Mutter Gottes sey, verdammt, 2) und in der 6ten Sitz-

---

schreibt dieselbe diesem Pabste zu. Wahrscheinlich ist die Meinung Le Beaus, welcher den Anfang derselben zu Ende des 6ten Jahrhunderts in der III. Synode zu Toledo i. J. 589. auf Anrathen des Königs Recareds bestimmt, damit die Gothen, welche zuvor Arianer waren, im Glauben befestigt wurden.

1) Ob der hl. Athanasius der Verfasser desselben sey, sind sowohl katholische als protestantische Schriftsteller nicht einig. Card. Bona in Pſ. cap. 16. §. 18. Petau in not. ad Epiph. hær. 72. Rivetus crit. ſac. Lib. III. c. 4. halten dasselbe als eine Geburt des hl. Athanas. Gegen über steht Voſſius, de Symb. diſs. II. wo er dasselbe mit so vielen Gründen dem hl. Athanas abspricht, daß Vſerius, Caveus, Dupin und Pagius seiner Meinung beitreten.

2) Anath. 1. Siquis non confitetur eſſe veraciter Emanuel, et propterea Dei genitricem ſanctam virginem; peperit enim ſecundum carnem fac-

ung wurde das Nicaenische Symbolum vorgelesen, und das Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes Gottes erklärt.

Diese Symbolen nämlich das apostolische, Nicaenisch-Konstantinopolitanische nehmen auch die Protestanten an. Dieselben stehen an der Spitze des Konkordienbuchs; und der Hr. Rechenberg verwirft auch die von Ephesus und Chalcedon nicht. 1)

In dem Bekenntnisse des Hr. Churfürsten Sigismunds i. J. 1614. Nro. 1. werden auch das Ephesinische und Chalcedonische nahmhaft gemacht; in dem Revers aber, welcher 1662. den Inspektorn vorgelegt wurde, erklärte man so die vier Hauptsymbolen, daß das Athanasianische beibehalten, und das Ephesinische ausgelassen wurde.

d) Im Jahre 451 wurde das vierte allgemeine Konzil von 630 Bischöfen gegen Eutyches unter dem Vorsitz des Paschasinus Legatens Leo I. zu Chalcedon gehalten. In der zweiten Sitzung wurden die Nicaenischen und Kostantinopolitanischen Symbolen, wie auch das Schreiben des Pabstes Leo im Bezug der Glaubenssätze verlesen. Die versammelten Väter riefen aus: „Dieses ist der Glaube der Apostel und Väter,

tum Dei verbum, secundum quod scriptum est, verbum caro factum est, anathema sit.

1) In appendice tripart. Isag. ad lib. eccl. Luth. Symbol. Equidem tria adhuc alia, inquit, Symbola oecumenica Constantinopolitanum, Ephesinum et Chalcedonense memorantur, quae Protestantes nec excludunt, aut improbant.

wir glauben eben so; wer nicht so glaubt, dem sey das Anathem gesprochen; so hat Petrus durch den Pabst Leo geredet, so haben die Apostel gelehrt." Richard Analys. Conc. T. I. p. 437. Der Pabst wurde als der Nachfolger des hl. Petrus von 630 Bischöfen ausgesprochen, sie verehrten ihn als ihr Oberhaupt und pflichteten seiner vorgetragenen Lehre bei.

e) Das V. allgemeine Konzil i. J. 553. zu Konstantinopel II. unter Vigilius bekennte in der dritten Zusammenkunft die Lehre der Apostel und der vier ersten allgemeinen Synoden; nahm auch vollkommen deren Symbolen an, und bestätigte zugleich den Ausspruch der Synode zu Ephesus nach der Erblehre den Titel und die Eigenschaft einer Mutter Gottes. Das abgekürzte Dekret lautet also: „Wer sagt, daß die heilige und allzeit glorwürdige Jungfrau Maria nicht in Wahrheit, sondern aus Mißbrauch eine Mutter Gottes sey; oder sie die Mutter, eines Menschen, oder Christotocon, das ist, die Gebährerin Christi nennt, als wenn Christus nicht Gott wäre, und als wenn das hl. Concilium sie nicht erkennte eigentlich und in der Wahrheit eine Mutter Gottes zu seyn; weil das Wort Gottes vor allen Zeiten aus Gott geboren, und in der letzten Zeit Mensch geworden; und aus ihr geboren worden; und wer endlich nicht glaubt, daß das Konzil zu Chalcedon sie gottselig für eine Mutter Gottes erkennt habe, der sey verflucht." Carranza summa Concil. T. I. p. 687.

In dem VII. allgemeinen Konzil zu Nicaea II. von 350 Bischöfen zu Zeiten Agatho I. i. J. 787. wurde gegen die Bilderstürmer im Orient der ächte Bil-

verdienst gut geheißen, und in der 7ten Sitzung die Glaubenslehre der morgen- und abendländischen Kirchen festgesetzt, welche ausspricht, „daß man eben so die Bilder Christi, der Mutter Gottes, der Engel und aller Heiligen aussetzen könne, wie das Bild des Kreuzes (dieses nahmen die Bilderstürmer aus, wenn sie die anderen vernichteten,) durch die Bilder würden die Christglaubigen ermuntert, sich der Urbilder zu erinnern, ein Verlangen nach ihnen zu bekommen, und ihnen Ehrenbezeugungen zu erweisen; jedoch dürften sie solchen Bildern (den Heiligen) keine göttliche Anbetung darbringen, die nur allein Gott gebühre; also, daß man diesen Urbildern eben auf die Weise, wie dem Kreutze und den Evangelien die Ehre zuerkenne, daß vor ihnen Lichter und Rauchwerke angezündet würden; gleichwie es bei den Alten herkömmlich (durch die Tradition 1) gewesen sey; übrigens gehe die Ehre, welche den Bildern erwiesen wird auf das Original, welches durch das Bild vorgestellet wird.“

Es wurde auch gegen jene das Anathem ausgesprochen, welche dagegen handeln, und welche die zu ver-

---

1) Act. 7. Regiam viam incedentes et sanctorum Patrum doctrinæ insistentes, et catholicæ Ecclesiæ, in qua spiritus s. habitat, traditionem observantes, definimus cum omni diligentia et cura venerandas, et sanctas imagines. . . in templo esse collocandas. . . Nos antiquæ Ecclesiæ legislationi insistimus, nos decreta Patrum custodimus, nos adjicientes aliquid aut detrahentes anathematizamus etc.

ehrenden Bilder Götzenbilder nennen; wie auch gegen jene, welche sagen, daß die Christen die Bilder wie Gott anbeten. 1)

Das IX. allgemeine Konzil zu Rom im Lateran I. wurde i. J. 1123. in der Gegenwart Calixtus II. 300 Bischöfe und mehrerer Aebte im 11ten Kanon den gegen die Unglaubigen Streitenden ein Ablaß ertheilt; d. i. Es wurden denselben die noch nach der Vergebung der Sünden und ewigen Strafen zurückgebliebenen zeitlichen Strafen wegen ihren vielen Beschwerden nachgelassen.

In dem XI. allgemeinen und im III. zum Lateran unter Alexander III. wurden die Waldenser und Albigenser, welche unter anderen Irrlehren die Messe und den Reinigungsort verwarfen, verdammt.

Innocenz III. gab in dem 1ten Kap. des XII. allgemeinen und des IV. zum Lateran im 1215. ein Glaubensbekenntniß, welches die katholischen Glaubenslehren gegen die neu erstandenen Irrlehren erklärte; unter anderen bestimmte er eine allgemeine seligmachende Kirche und die reale Gegenwart des Fleisches und Blutes in dem hl. Altarssakramente, durch die Transsubstantia-

---

1) Die Väter auf dem Konzil zu Frankfurt verwarfen zwar im Anfange dieses Konzil, weil sie dasselbe nicht als ein allgemeines ansahen, und weil sie durch eine nicht richtige Uebersetzung der Akten ins Latein hintergangen wurden, und daraus einen Gott allein gebührenden Dienst den Bildern gestattet zu haben, schloßen; da doch die Kanonen das Gegentheil bewiesen.

tion und befahl can. 21. eine jährliche Beicht und Communion, 1) zur österlichen Zeit abzulegen.

Diese Verordnung war gegen die Waldenser und Albigenser, welche behaupteten, daß man ohne Beicht und Genugthuung durch die alleinige Auflegung der Hände ihrer Bischöfe oder Vorsteher die Vergebung der Sünden erhalten könne.

Die Vorrechte und Praedikate, welche die vorigen Kirchenversammlungen dem Pabste zuerkannten, erneuerte das Konzil zu Florenz i. J. 1430. welches denselben den Stadthalter Christi, den Nachfolger des hl. Petrus, und das sichtbare Oberhaupt der Kirche nennte. Der Verein der griechischen mit der lateinischen Kirche, welcher in dem Konzil zu Stande kam, wurde bald durch den Markus von Ephesus zerrissen. — Die

---

1) Harduin act. Conc. T. VII. pag. 15. 16. Una vero est, fidelium universalis ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, (mit der S. 9. gegebenen Auslegung). In qua idem ipse sacerdos et sacrificium Jesus Christus: cujus corpus et sanguis in Sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continetur; transsubstantiatis, pane in corpus, et vino in sanguinem, potestate divina, ut ad perficiendum mysterium unitatis accipiamus ipsi de suo quod accepit ipse de nostro.

Das Konzil brauchte das Wort transsubstantiatio die Verwandlung des Brodes und Weins, um in den Leib und Blut Jesu Christi deutlicher auszudrücken, wie das allgemeine Nicaenische Konzil das Wort Consubstantialis gab, um die vollkommene Gleichheit des Sohnes mit dem Vater auszusprechen.

wahre Lehre der katholischen Kirche von den 7 hl. Sakramenten gab der Pabst Eugen IV. den Armeniern in decreto ad Armenos.

Ich führte nur die Bestimmungen der Glaubenslehren von jenen allgemeinen Konzilien an, welche das Konzil zu Trient in seinem Glaubensbekenntnisse aufgenommen hat. Diese beweisen sattsam, daß dasselbe nichts Neues befohlen habe, sondern Alles sich in dem Alterthume der Kirche gründe.

Dieß war der Gang der katholischen Kirche in ihren allgemeinen Kirchenversammlungen von der ersten bis auf die letztere zu Trient. In ihren Glaubensbekenntnissen erörterte sie die Glaubenslehren dem Wesentlichen nach, um ihre Gläubigen in ihrem Glauben zu bewahren und zu befestigen.

Nun zu der Form, welcher dieselbe gegen die Irrlehren und deren Stifter, wie auch bei der Aufnahme der Verirrten sich bediente.

C.

Von den Verordnungen der Kirche gegen die Irrlehren und deren Urheber.

1) In den Zeiten der heidnischen Verfolgungen des Christenthums.

Die von dem Sohne Gottes gestiftete Kirche fieng schon zu Zeiten der Apostel an, den Irrlehren, und derselben Stiftern das Anathem zu sprechen.

a) Der hl. Apostel Paulus sprach in dem Sendschreiben an die Galater Kap. 1. jenen das Anathem, welche daß Evangelium zu verfälschen sich unterfangen

würden, wo er v. 8. sagt: „Obgleich aber wir, oder ein Engel von dem Himmel euch ein anderes Evangelium predigen würde, als welches wir gepredigt haben, der sey verflucht. v. 9. Wie wir vorher gesagt haben, so sage ich nun abermal: Wenn euch jemand ein anderes Evangelium predigt, als welches ihr empfangen habt, der sey verflucht." Paulus setzt sich nachdrücklich in dieser Stelle gegen die Irrlehrer mit einem zweyfachen Anathem.

b) Der hl. Apostel und Evangelist Joannes schrieb auf die Bitte der Gläubigen sein Evangelium gegen die Ketzer, welche die Göttlichkeit Jesus Christus läugneten. Er zeigte einen so großen Abscheu gegen Cerinthus, daß er sogar aus dem Bade ging, in welchem dieser Erzketzer war. 1)

Ganz anders aber betrug sich der Apostel gegen einen Räuber. Er suchte den Verirrten auf, er betete,

---

1) Euseb. Hist. eccl. Lib. III. cap. 28. ex interpret. Henr. Valesii Amstelod. 1695. De Cerintho hæresiarcha. Sed et in tertio libro (Irenæus) historiam quandam, inquit, plane dignam, quæ memoriæ mandetur, scriptis prodidit: Ait enim, ita se a Polycarpo (discipulo S. Joannis) accepisse Joannem Apost.; cum aliquando in balneum lavandi causa introisset, et Cerinthum intus esse didicisset, statim ex eo loco fuga se proripuisse, cum ne tectum quidem cum Cerintho subire sustineret: hortatumque esse comites suos, ut idem facerent. Fugiamus, inquit, ne balneum corruat, in quo Cerinthus est veritatis inimicus.

und fastete mit demselben, um ihn der Kirche gewinnen und geben zu können. 1) Aus diesen beiden Verhalten ergiebt sich der Unterschied, welchen der hl. Joannes zwischen einem Sünder, und einem Irrlehrestifter beobachtete.

c) Zu Alexandria wurden i. J. 263. zwei Konzilien unter dem Bischofe Dionysius gehalten; in einem wurde Sabellius und in dem andern Nepotianus verdammt. In Antiochia hatte Paulus von Samosata das nämliche Schicksal, welches ich schon S. 14. angeführt habe.

2) In dem Frieden der Kirche.

a) Die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicaea sprach das Anathem dem Arius und seiner Lehre. Socrates Hist. eccl. Lib. 1. sagt: Nach dem unterschriebenen Glaubensbekenntnisse riefen die Väter aus: Wer anders glaubt, dem spricht die katholische und apostolische Kirche das Anathem.

b) In dem Konzil zu Rom i. J. 373. wurden unter dem Pabste Damasus nicht nur Apollinaris und Theodorus, sondern auch die Irrlehren des Arius, Sabellius, Macedonius, Eunomius und Photinus verdammt. 2)

c) Die allgemeine Kirchenversammlung zu Konstantinopel sagte im 1ten Kanon dem Macedonius und andern Ketzern das Anathem. 3) Gleiches geschah

---

1) Eusebius l. c. cap. 23.
2) Baronius l. c. T. V. ad An. 373.
3) Fleury Hist. eccl. T. IV. Sæc. IV. Lib. 18. §. 8.

dem Nestorius und seiner Lehre im Ephesinischen und dem Eutyches in dem Chalcedonischen Konzil.

Aus diesen und schon oben angeführten Kirchenversammlungen ergiebt sich, daß die Kirche von ihrem Anbeginne allzeit den Irrlehren und deren Stiftern das Anathem gesprochen habe.

D.

Von der Aufnahme der Abtrinnigen in die katholische Kirche.

Wenn Einer von der wahren katholischen Lehre abgewichen war, und wieder in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen werden wollte; so mußte er nach der Verordnung derselben, die erkannte falsche Lehre abschwören, und das katholische Glaubensbekenntniß ablegen.

a) Beweise hievon liefert uns der hl. Irenäus 1) im 2ten Jahrhunderte. Dieser schreibt also von dem Ketzer Cerdon: „Er gieng nach dem Ketzer Valentin nach Rom. Sein Augenmerk war, die Kirche durch falsche Abschwörungen seiner Irrlehren zu täuschen; indem er öffentlich jene Irrthümer verfluchte, welche er in seinem Geiste beibehielt, die er im Geheime wieder lehrte.“ Es war also schon im 2ten Jahrhunderte der Gebrauch in der Kirche, daß man die Irrlehren abschwören mußte.

b) Tertullian. de baptismate cap. 6. und der hl. Cyprian. ep. 76. ad Magnum bezeugen,

1) Lib. III. contr. hæres. cap. 3. n. 3. cura Massuet.

daß jeder erwachsene Täufling gewisse Glaubensformel sprechen, und den zu jenen Zeiten bestehenden Ketzereien absagen mußte.

c) Die vom Novatian 1) im 3ten Jahrhunderte Verführten verwarfen ihre Fehler, sie erkannten den Papst Kornel als den wahren Bischof der katholischen Kirche zu Rom; sie legten ihr Glaubensbekenntniß ab, worin sie mit dem hl. Cyprian bekennten, die Trennung von dem römischen Pabste sey eine Absönderung von der allgemeinen Kirche durch ein Schisma; und mit demselben in Gemeinschaft seyn, sey mit der Einheit der Kirche vereinigt seyn. 2)

d) Das Konzil zu Laodicaea im Anfange des 4ten Jahrhunderts befiehlt im 7ten Kanon, daß die Novatianer und Photinianer, wenn sie in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, allen Ketzereien, besonders jener, in welcher sie gelebt haben, das Anathem sprechen müssen.

e) Die zweite Kirchenversammlung zu Konstantinopel giebt can. 7. auch die Weise an, wie verschiedene Ketzer der Kirche einverleibt werden sollen. Sie mußten die Abschwörungsformel übergeben, und der Ketzereie entsagen; alsdenn wurden sie zur Gemeinschaft der Kirche angenommen.

---

1) Dieser warf sich als den ersten After Pabst gegen den rechtlich erwählten Pabst Kornel auf; stiftete also das erste Schisma.

2) Baronius l. c. T. II. ad Ann. 254 n. 10.

f) In dem 5ten Jahrhunderte schrieb der hl. Pabst Leo I. ep. ad Anatolium dem Priester Atticus vor, daß, wenn er wieder ein Glied der Kirche werden wolle, er eine vollkommene Genugthuung leisten, die Ketzerei nicht nur mit Worten, sondern auch schriftlich verdammen, und die Glaubensbeschlüsse des Konzils zu Chalcedon mit eignen Händen unterschreiben müsse. 1)

g) Ich will nur noch auf eine Abschwörung eines Bischofs, der zur Kirche zurückgekehrt ist, welche der hl. Gregor der große Lib. X. ep. 30 uns aufbewahrt hat, hinweisen. Diese enthält zugleich den Religions- und Gehorsamseid, welchen auch das Konzil zu Trient den Vorstehern der Kirche und ihren Lehrern auflegt. Nun kurz

E.

Von dem Religions- und Gehorsamseide der Vorsteher der Kirche und der Lehrer.

Daß die Staatsbeamten bei dem Antritte ihres Amtes über die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten den Vorstehern und Aeltesten bei den Römern schwören mußten, wissen wir aus der Geschichte.

Bei den alten Deutschen kommen die Fideles unter den Namen Comitum, Clientum, Devotorum etc. vor, die ihren Fürsten und Aeltesten schwuren. In spätern Zeiten ward der Eid der Treue allgemein.

1) Da die katholische Kirche aus einem Oberhaupte, aus mehreren untergeordneten Vorstehern und Untergebenen besteht; so kann sie auch einen Eid der Treue und

1) Baron. l. c. T. VIII. ad An. 458. n. 14. 15.

des Gehorsams in kirchlichen Verrichtungen von ihren Gliedern fordern.

Die Kirchengeschichte sagt uns, daß eine Verordnung der IV. Synode zu Toledo i. J. 531. c. 17. den Diakonen und Priestern befahl, ihrem Bischofe bei der Weihe den Gehorsamseid abzulegen, dieser aber legte denselben in die Hände des Metropoliten, letzterer bestand denselben in der Synode. Joannes der Diakon in vita S. Gregorii Lib. 2. n. 2. sagt, daß der Pabst Gregor im Anfange seiner Würde einen Eid der Kirche abgelegt habe.

Es war schon vor alten Zeiten gewöhnlich, daß die Bischöfe, welche im römischen Gebiete ihre Kirchensprengel erhielten, sich vom Pabste, der auch Metropolit und Patriarch ist, zu Rom mußten weihen lassen, dem sie auch den Eid der Treue und des Gehorsams ablegten. Die Päbste forderten auch diesen Eid von den andern von ihnen geweihten Bischöfen. So legte auch der hl. Bonifaz der Apostel der Deutschen, welcher seine Weihe zu Rom erhielt, dem Pabste Gregor II. den Eid der Treue ab; dem Beispiele ihres Erzbischofes folgten seine Untergeordneten in einer Synode. Dieses verband die deutschen Kirchen genauer mit dem römischen Stuhle.

In den spätern Zeiten erhielten die gewählten Bischöfe ihre Konfirmation von dem römischen Pabste, bei welcher ihre Abgeordneten den Eid der Treue und des Gehorsams abzulegen hatten, welche Disziplin sich noch heute erhält. — Wie diese Disciplin von Karl dem Großen bis auf das Jahr 1500 ihre Fortschritte gemacht

hat, beschreibt Thomassin. Vet. et Nov. discipl. de beneficiis P. II. Lib. II. c. 15. 16. — Die Eidesformel ist im römischen Pontifikale zu lesen.

2) Von dem Gehorsams- und Religionseide bei den Protestanten.

a) Dieser Eid wird in einer Verordnung des Konvents zu Braunschweig i. J. 1538 1) verlangt, welchen die Erben der Fürsten, und die Vormünder der minderjährigen Prinzen ablegen mußten.

b) Gottfried Arnold unpartheyische Kirchen und Ketzer Historie 2. Th. B. 16. cap. 18. von den Glaubensbekenntnissen führt mehrere derlei Fälle an.

§. 5. unter August I. i. J. 1573, sagt er, „mußten die Prediger in Sachsen nicht nur allein die symbolischen Bücher, sondern auch die sächsische Konfession, ja auch sechs sonderbare Predigten D. Jac. Andreæ unterschreiben. G. Olearius Halygraphia. pag. 394. „Denn es gieng freylich unter einigen Schein der Freystellung mit dem gefährlichsten Zwange zu, daß

1) Seckendorf Coment. hist. et apolog. de Lutheranismo Lib. III. Sect. 17. §. 64. führt diese Verordnung an, und sagt: Ex hoc decreto sine dubio originem habet mos alicubi in germania et saxonia maxime vigens, ut ministri Principum juramento adstringantur, quod in religione evangelica constanter perseverare, aut, si forte quacunque ex causa ab illa discedere, et ad cætus dissentientes transire velint, id Heris indicare debeant, et expectare, quid de iis pro re nata sint statuturi.

man einem die wahl gab, entweder den dienst und alles fahren zu lassen, oder einzuwilligen, davon wir bey der formula concordiæ Proben finden.“

§. 8. sagt er ferner: „welches Concordienbuch denn nicht allein den Predigern, sondern auch Professorn und Schulbedienten auferlegt worden. Da man gewisse Visitationes angestellet, und ihnen den religions-eid zu thun, auch niemand zu verschonen befohlen. G. Suevus hist. acad. Wittenb. A. 1601.“

§. 24. Fährt Arnold fort: „Wie noch von wenig Jahren öffentlich ausgeschrieben worden: Es sollen die angehenden Bedienten das juramentum religionis leisten; ohne allen Vorbehalt und bedingung der formula concordiæ unterschreiben, auch sowohl bei den lehrpuncten sammt und sonders, als bei den eigentlichen worten und redensarten in satz und gegensatz; NB. so lieb ihnen sey die schimpfliche remotion vom Amt zu vermeiden, beständig zu verharren, und dawider nicht das geringste mit hand und mund, durch reden oder schreiben vorzunehmen, mit hand und mund angeloben. „Herzog August zu Halle.“ rescript. apud Olearium Const. conc. pag. 90.

c) Die Verordnung Christian II., Herzog von Sachsen und Churfürst, ist in dem Eingange des Buches unter dem Titel: Concordia pia zu lesen; in dieser wird ausdrücklich gesagt, daß keiner zu einem Amte befördert werde; wenn er nicht das Concordienbuch mit einem Eide gut geheißen habe.“ 1)

1) Neque quenquam, qui non librum hunc (librum concordiæ) tum scriptione, tum data per jus

d) Die Königin Christina in Schweden, mußte i. J. 1633. öffentlich auf die Augsburger Konfession schwören. So zwang auch Kalvin nach Stratemannus theat. hist. die Bürger zu Genf, daß sie das Pabstthum abschwören, und auf seiner Religion und Lehre ein Eid ablegen mußten.

e) Die nämliche Verordnung hat noch in England festen Fuß. Bei Eröffnung eines neuen Parlaments muß das neue Parlamentsglied 1. den Huldigungseid (Oath of allegiance) ablegen, welcher unter dem Könige Jakob I. aufkam, und gegen das Pabstthum gerichtet ist; und seit 1610. durch einen Parlamentsschluß allen geistlichen, bürgerlichen, und Kriegsbedienten abgefordert wird. Er ist eine Erweiterung des zweiten Eides, welchen König Heinrich VIII. i. J. 1534. eingeführt hat, und nach welchen man den König als das Haupt der englichen Kirche erkennt. Der Dritte ist der Eid der Abschwörung, und begreift zwei Stücke. In dem ersten, welcher unter Carl II. i. J. 1673 aufgekommen, und der Test genennt wird, schwört man die Lehre von der Brodverwandlung oder Transsubstantiation ab; in dem zweiten wird der Praedentent von der Regierung ausgeschlossen.

---

jurandum fide adprobaverit, ad officia promoveant, adeoque totis viribus huc elaborent, ut per nostrum inclytum Electoratum et adjunctas provincias in scholis et Ecclesiis nihil vel publice contra doceatur, vel privatim invehatur.

f) Die Entscheidung der Dordrechter Synod i. J. 1618. befiehlt ihren Glaubensgenossen den Beschlüssen derselben vollkommenen Glauben beizumessen, jenen, welche sich ihrem Urtheile nicht unterwerfen, spricht sie das Anathem mit Verlust ihres Heils.

Allein der gelehrte Kanonist J. Hennings Boehmer 1) findet den Religionseid den protestantischen Grundsätzen zuwider; weil derselbe ihrem Hauptsysteme der Freiheit, die Schrift auszulegen, widerspricht.

Locke verwirft auch diese Handlung in seinem Werke; Christianisme raisonable, wo er sagt: „Endlich wenn es wahr ist, daß die Schrift die einzige Regel des christlichen Glaubens ist, wie alle Protestanten dies zu glauben bekennen; mit was Recht können sie einen Jünger Christi, welcher für einen Glaubensartikel hält, daß nur jenes zu glauben sey, welches er in der hl. Schrift enthalten zu seyn, vermeint, in den Bann legen, und zu den höllischen Flammen verdammen? Dieß ist, was ich nicht begreife," so weit Locke.

Ein anderes Verhältniß hat der Religionseid bei den Katholiken. Diese sind ihren Grundsätzen gemäß an jene Auslegung der hl. Schrift, welche die Kirche und die hl.

---

1) Jure paroch. Sect. III. cap. 1. §. 50. Symbola, inquit, sunt interpretatio scripturæ; ergo ad intellectum spectant: absonum autem est, per juramentum aliquem ita adigere, ut promittat, se non aliter velle scripturam s. intelligere, quatenus alter eam intelligit. Interpretatio scripturæ s. debet esse libera, et nullis aliis vinculis constricta, quam quæ in sacris literis sunt conscripta.

Väter geben, gebunden: daher kann dieses Gesetz, wie andere Gesetze, zur größerer Festhaltung mit einem Eide belegt werden; denn durch diesen wird nur gefordert, zu was sie schon durch ihre Glaubenslehre verpflichtet sind.

Locke l. c. hält auch die Lehre der Katholiken systematischer. Da er sich also ausdruckt: die römische Kirche, sagen die Katholiken, ist unfehlbar. Christus Jesus hat derselben die Macht, die Gewissen der Gläubigen zu regieren, und sie in aller zum Seelenheile nothwendiger Wahrheit zu unterweisen, gegeben. Es werden daher wahre Christen nothwendiger Weise verbunden, sich den Entscheidungen dieser Kirche zu unterwerfen. Diese können sie nicht verwerfen, ohne daß sie Aufrührer gegen Christus Jesus sind, welcher durch den Mund dieser Kirche redet. Mit allem Rechte belegt also die römische Kirche jene mit der Exkommunikation, welche ihre Lehre anzunehmen, sich weigern. Sie spricht über diese das Anathem, und übergiebt jene als Ketzer, Ungläubige und Apostaten dem Satan, welche das Joch Jesu Christi ihres Herrn und Meisters abgeschüttelt haben. Der Schluß ist unüberwindlich. Ob aber die römische Kirche unfehlbar sey; dieß ist noch nicht ausgemacht. Dieses Raisonnement des Locke habe ich nur bemerkt wegen der Konsequenz, welche die Katholiken in ihrer Lehre halten. Daß aber die katholische Kirche in Glaubens- und Sittenlehren unfehlbar sey, beweisen die Katholiken gründlich.

Aus diesen ergiebt sich, daß die christliche Kirche von dem Anfange ihrer Entstehung a) Glaubensbekenntnisse ihren Gläubigen gab; dieselben bei neu entstande-

nen Irrlehren durch Zusätze erklärte. b) Daß sie den Irrlehren, und deren Häuptern und Anhängern das Anathem sprach, c) daß die Kirche von den Abtrinnigen bei ihrer Rückkehr die Verwerfung ihrer Irrlehren foderte, und daß diese die katholischen Glaubenslehren beschwören, und versprechen mußten, nicht mehr von der erkannten Wahrheit abzugehen. d) Den Gehorsams- und Religionseid, welcher den geistlichen Obern abgelegt wird, beurkunden die früheren Jahrhunderte. e) Gleiche Eide forderten auch die protestantischen Fürsten.

Diese Vorschriften und Handlungen der Kirche beobachtete der Pabst Pius IV. in seinem Glaubensbekenntnisse, welches die Lehrer der Kirche und die zurückkehrenden verirrten Brüder ablegen müssen.

F.

Von dem wahren und einzigen Glaubensbekenntnisse der katholischen Kirche.

Da im Anfange des 16ten Jahrhunderts neue Lehrer aufstanden, welche die alten Glaubenslehren der katholischen Kirche bestritten; wurde sie vermüßigt, denselben nach der Vorschrift und nach dem Beispiele der ersten Kirchenversammlungen sich zu widersetzen. Es ward daher ein allgemeines Konzil zu Trient gehalten, in welchem die neuen Lehren verworfen, und die alten der katholischen Kirche bestätigt wurden. Dasselbe verordnete auch ein Glaubensbekenntniß, welches der Pabst Pius IV. nach Weise der älteren Konzilien vorschrieb. In diesem werden die angefochtenen Lehren besser erklärt, die Irrlehren und die Abtrinnigen verdammt. Es ist

auch ein Jeder, welcher zum Schooße der Kirche zurückkehrt, verbunden, dasselbe abzulegen.

Daß dieses Glaubensbekenntniß sich sowohl dem Wesentlichen als der Form nach in den älteren Kirchenversammlungen gründet, bezeugt schon das Verfahren der oben angeführten Konzilien, wie auch die denselben beigesetzten kleinen Erklärungen. 1) Diese sind aber nicht geeignet, vollständige Beweise der Sätze zu liefern, sondern nur kurz historisch anzuzeigen, daß die Lehren dieses Bekenntnisses schon vorher in der katholischen Kirche einheimisch waren.

Formel des Glaubensbekenntnisses der katholischen Kirche.

Ich N. glaube und bekenne mit festem Glauben Alles und Jedes, was in dem Glaubensbekenntnisse enthalten ist, welches die hl. Römisch katholische Kirche braucht, nämlich

Ich glaube an einen Gott, den allmächtigen Vater rc. Dieses Nicaenisch-Konstantinopolitanische Symbolum habe ich schon S. 16. angeführt. Nach dem Ende dieses folgen die anderen Glaubenslehren.

1. Die apostolischen und kirchlichen Traditionen, und die übrigen Gebräuche und Satzungen derselben nehme ich an, und halte sie festiglich. 2)

---

1) Hr. Dr. Burkhard Freudenfeld außerordentlicher Professor der Philosophie auf der K. Preuß. Rhein-Universität gab das Glaubensbekenntniß der Römisch-katholischen Kirche nebst Uebersetzung, einleitenden und erläuternden Bemerkungen heraus. Münster, 1820. Es ist ein kleines aber erklärendes Schriftchen.

2) Die Tradition oder Erblehre beobachteten alle Kon-

2. Ingleichen nehme ich die hl. Schrift an in dem Sinne, den die hl. Mutter, die Kirche, der es zusteht, über den wahren Sinn und über die Auslegung der hl. Schriften zu urtheilen, festgehalten hat, und festhält, und ich werde sie niemals anders, als nach der einhelligen Uebereinstimmung der Väter nehmen und auslegen. 1)

3. Ich bekenne auch, daß wahrhaft und eigentlich sieben Sakramente des neuen Bundes von unserem Herrn Jesus Christus eingesetzt, und zum Heile des menschlichen Geschlechtes, wiewohl nicht alle einem Jedem nothwendig sind; nämlich die Taufe, die Firmung, das Abendmahl, die Buße, die letzte Oehlung, die Weihe und

---

zilien. Schon das erste allgemeine zu Nicaea entschied die Streitigkeiten mit den Arianern nach der Lehre der älteren Väter. — Das zu Ephesus sprach nach der Erblehre den Titel Mutter Gottes aus, und die Väter zu Chalcedon beurkundeten die Tradition durch ihren Ausruf Sehe S. 19. Das VII. und VIII. allgemeine Konzil sprachen auch nach der Erblehre.

1) Die Auslegung der hl. Schrift war allzeit bei der Kirche nach dem Sinne der hl. Väter. Die eigenmächtigen Auslegungen Pauls von Samosata, Priscillians, Eunomius und Jovinians wurden von den ersten Konzilien verworfen; und die Origenisten, weil sie die Schrift nicht nach den Vätern auslegten, wurden im VI. allgemeinen Konzil zu Konstantinopel verdammt. Das Concilium Trullanum i. J. 688. befahl im 19. Kanon, daß die Auslegung der hl. Schrift nach der Tradition der Väter geschehen soll. Gleiches Gebot gab das XV. allgemeine Konzil zu Vienne in Frankreich.

die Ehe, und daß diese Gnade ertheilen, und daß aus diesen die Taufe, die Firmung und die Weihe ohne Sünde gegen die Religion nicht wiederholt werden können. 1)

4. Auch die angenommenen und gutgeheissenen Gebräuche der katholischen Kirche bei der feierlichen Ausspendung aller obengenannten Sakramente nehme ich an und auf. 2)

5. Alles und Jedes, was über die Erbsünde, und über die Rechtfertigung in dem hl. Tridentinischen Kirchenrathe bestimmt und erklärt worden ist, halte ich für wahr, und nehme es an. 3)

6. Ich bekenne gleichfalls, daß in der Messe Gott ein wahres, eigentliches und Versöhnungsopfer für die Lebendigen und Abgestorbenen dargebracht werde, und daß im hl. Sakramente des Altars wahrhaft, wirklich und wesentlich der Leib und das Blut zugleich mit der

---

1) Die hl. Sakramente wurden einzeln nach Umständen in verschiedenen Synoden bestimmt, alle sieben in der Zahl aber wurden den Armeniern von Eugen IV. zu Florenz vorgeschrieben. S. S. 24.

2) Die Gebräuche und Ceremonien der Kirche haben ihr Entstehen in dem grauen Alterthume derselben; sie enthalten den Geist erhebende Bedeutungen, und tragen zur Auferbauung der Gläubigen, und der Allgemeinheit bei.

3) Die Lehre der Erbsünde wurde in mehreren Afrikanischen Synoden gegen die Irrlehre des Pelagius vorgetragen, welche die allgemeine zu Ephesus bestätigte, die Lehre der Rechtfertigung aber wurde schon i. J. 449. zu Orange und Milev, wie auch im Lateran 1215. auseinander gesetzt.

Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesus Christus sey, und daß eine Verwandlung der ganzen Substanz des Brodes in den Leib und der ganzen Substanz des Weines in das Blut geschehe, welche Verwandlung die katholische Kirche Transsubstantiation nennt. 1)

7. Ich bekenne auch, daß unter einer von beiden Gestalten allein Christus ganz und unzertheilt sey, und das wahre Sakrament empfangen werde. 2)

---

1) Das Konzil zu Nicaea can. 18. redete schon von dem Opfer der heil. Messe, da es den Diakonen verbot, den Priestern die Eucharistie zu reichen, weil jene keine Gewalt zu opfern haben, diese aber den Leib Christi opfern. — Das Konzil zu Konstantinopel spricht act. 1. auch von der Messe. Das Concil. Vasense II. i. J. 442. cap. 2., verordnete bei der Messe für die Verstorbenen, daß auch das Sanctus, wie in anderen Messen, und der Name des Pabstes beigesetzt werden soll. — Von der wahrhaften und wesentlichen Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines sprach das Konzil zu Nicaea. Das VI. allgemeine Konzil zu Konstantinopel act. 8. das zu Kostnitz 1415. Sess. 13. und das zu Florenz 1439. sess. 25. Und die Transsubstantiation definirte das IV. Konzil im Lateran, wie ich Seite 22. schon bemerkte.

2) Daß die Eucharistie unter einer Gestalt den Kranken und Reisenden gegeben wurde, sagt schon der 63. arabische Kanon des Konzils zu Nicaea; und das Konzil zu Kostnitz sess. 13. bemerkt wohl, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche den Gläubigen dieselbe unter beiden Gestalten gegeben, hernach aber aus wichtigen Ursachen den Laien nur unter einer Gestalt zu

8. Standhaft halte ich fest, daß es einen Reinigungsstand (Fegfeuer) gebe, und daß den darin gehaltenen Seelen durch die Fürbitte der Gläubigen geholfen werde. 1)

9. Gleichfalls auch, daß die zugleich mit Christus herrschenden Heiligen zu verehren und anzurufen seyen, und daß sie Gebete für uns Gott darbringen, und daß ihre Ueberbleibsel (Reliquien) zu verehren seyen. 2)

10. Fest behaupte ich, daß die Bildnisse Christi, der Mutter Gottes, allzeit Jungfrau, auch anderer Heiligen zu haben, und beizubehalten, und daß denselben die gebührende Ehre und Verehrung zu erweisen seyen. 3)

---

reichen, befohlen wurde; indem unter den Gestalten des Brodes der lebendige Leib, also auch das Blut Christi darin enthalten sey.

1) Einen Reinigungsort lehrte schon das III. und IV. Konzil zu Karthago; es wurde auch die Glaubenslehre des Fegfeuers betreffend, in dem allgemeinen Konzil zu Florenz von den Griechen angenommen, obschon sie in Nebensachen besondere Meinungen hegten.

2) Schon i. J. 461. beschloßen die Väter in dem Konzil zu Touron ihre Dekrete mit Anrufung des hl. Martins, und das VII. allgemeine Concilium act. 4. in decreto fidei bestimmte, daß die Heiligen anzurufen, und ihre Fürbitte zu begehren seyen, welche uns mit Gott dem höchsten Könige versöhnen können.

3) Ich habe schon Seite 21. das Dekret dieses nämlichen Konzils von der Verehrung der Bildnisse Christi, der Gottes Gebährerin und Jungfrau Maria, wie auch der Heiligen angeführt.

11. Auch bekenne ich, daß die Gewalt der Ablässe von Christus in seiner Kirche zurückgelassen, und daß der Gebrauch derselben dem christlichen Volke sehr heilsam sey. 1)

12. Die hl. katholische und apostolische Römische Kirche erkenne ich an als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, verspreche und gelobe eidlich dem Römischen Bischofe, dem Nachfolger des hl. Petrus, des Ersten der Apostel und Stellvertreters Jesu Christi wahren Gehorsam. 2)

---

1) Die Gewalt einen Ablaß zu geben, d. i. die zeitlichen Strafen nach erhaltener Vergebung der Sünden und Nachlassung der ewigen Strafen, liegt schon in der Macht, die Sünden zu vergeben, welche der Heiland seiner Kirche ertheilt hat. Sie übte dieselbe schon von ihrer Entstehung an aus. Dieses bezeugen die Handlungen des hl. Apostels Paulus, die Briefe der Martyrer, die Erlaubniß des Konzils zu Nicaea, welches die Bischöfe ermächtigte, die Buße zu vermindern, und die Bußkanonen. Endlich wurden beschwerliche Reisen, Fasten, Beten und Allmosen von der Kirche bestimmt, durch welche die zeitliche Strafen den Gläubigen nachgelassen werden. Die Gewalt Ablässe zu geben, bestand allzeit in der Kirche, die Handlungen aber, welchen der Ablaß angeheftet wurde, erlitten nach verschiedenen Umständen Abänderungen. Man sehe meine Abhandlung vom Ablaße in der Theologischen Zeitschrift von Joseph Batz und Dr. Brenner, 9. B. 2. Heft.

2) Die römischkatholische Kirche wurde schon in den Chalcedonischen, in V. VI. u. VII. allgemeinen Kirchenversammlungen die Mutter und Meisterin benamset. Das Ephesinische Konzil act. 2. erklärte den Pabst

13. Ingleichen nehme ich an, und bekenne ungezweifelt alles Uebrige, was durch die hl. Kanonen und allgemeinen Kirchenräthe, vorzüglich den hl. Tridentinischen Kirchenrath gelehrt, bestimmt, und erklärt worden; 1) und zugleich verdamme, verwerfe und verfluche ich auf gleiche Weise Alles, was dagegen ist, und alle und jede Irrlehren, welche von der Kirche verdammt, verworfen und verflucht sind.

14. Daß ich eben diesen wahren katholischen Glauben, außer welchem Niemand selig seyn kann, (wenn er durch eigne Schuld außer ihr lebt und stirbt, wie ich Seite 9. schon bemerkt habe,) den ich gegenwärtig freiwillig bekenne, und in Wahrheit festhalte vollstän-

---

Coelestin als das Haupt des Glaubens und Nachfolger des hl. Petrus, welches auch das chalcedonische act. 1. von dem hl. Leo I. bekräftigt, dieses bemerkt ich schon S. 25. Von den Praedikaten des Pabstes spricht das Konzil zu Florenz weitläufiger, und beruft sich auf die oekumenischen Kirchenräthe und auf die Kanonen.

1) Die Katholiken sind nach ihren Grundsätzen verpflichtet, die Kirche, welche in Glaubens und Sittenlehren unfehlbar ist, zu hören, und ihre Aussprüche zu befolgen, das Konzil zu Trient repräsentirte die Kirche, indem das Oberhaupt und die Bischöfe versammelt waren: daher ist der Katholik zur Beobachtung der Beschlüsse aller allgemeinen Konzilien, folglich auch zu den Trientischen verbunden. — Was das ausgesprochene Anathem betrifft, ist die Weise in dem ersten allgemeinen, zu Nicaea und folgender Konzilien bis auf das zu Trient beibehalten worden, wie oben S. 26. gesagt worden ist.

dig und unbefleckt bis zum letzten Athemzuge, (mit Gottes Hulfe) aufs standhafteste bewahre und bekenne, und daß ich, so viel an mir liegen wird, sorgen werde, daß dieser Glaube von meinen Untergebenen, oder von jenen, deren Obsorge vermöge meines Amtes mich angehen wird, bewahrt, gelehrt und gepredigt werde, verspreche, gelobe und schwöre eben ich N., so wahr mir Gott helfe, und diese seine hl. Evangelien: Im Anfange war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort ꝛc.

Eine schöne Bemerkung hieher ist jene des Hrn. Dr. B. Freudenfeld am Ende seines oben bemerkten Schriftchens: So lange, sagt er, die katholische Kirche sich für die wahre Kirche Christi hält, muß es ihr warmer, lebendiger Wunsch seyn, daß alle, die in ihr sind, bis zum Ende treu und folgsam in ihr ausharren, und daß alle, welche außer ihr sich befinden, zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, und sich zu ihr bekennen mögen. Es ist demnach wahre Mutterliebe, nicht Undultsamkeit, wenn sie ihre Kinder und die welche im Begriffe sind, es zu werden, feierlich verpflichtet, sowohl selbst ihren Glauben treu zu bewahren, als auch redlich zu sorgen, daß er von denen, welchen sie vorgesetzt sind, treu bewahrt, gelehrt nnd gepredigt werde.

Wahre Nächstenliebe, nicht Undultsamkeit und Proselytenmacherei ist es, wenn der Katholik wünscht und sorgt, daß die Seinigen ihren Glauben treu bewahren, wenn er wünscht, daß seine nach seiner Ueberzeugung irrenden Brüder, daß Alle sich zu seiner Kirche bekennen mögen, wenn er auf gebührendem Wege und

durch gebührende Mittel zur Ausbreitung des Reiches der Wahrheit nach Kräften mitwirket. Unduldsamkeit und Proselytenmacherei sind abscheulich, aber der Indifferentismus ist es nicht weniger."

Aus diesen ergiebt sich das Resultat, daß das Trientische Glaubensbekenntniß im Wesentlichen die Handlungen und Vorschriften der älteren Konzilien beobachtet, indem dasselbe die ersten Glaubenssymbolen aufnimmt, und die neu angefochtenen Glaubenslehren nach den von der Kirche festgesetzten Grundsätzen deutlicher erörtert.

Die Form in demselben spricht auch das Alterthum aus. Es verwirft die neu aufkeimenden Irrlehren, und spricht denselben das Anathem. Es befiehlt auch, daß Alle dieses einzige Glaubensbekenntniß besonders Jene ablegen müssen, welche von einer andern Konfession nach erkannter Wahrheit zur katholischen Kirche übergehen. Dieses forderte dieselbe zu allen Zeiten. Damit aber kein Unterschobenes Platz finde möge, so belegte die Kirche jene mit der Exkommunikation, welche ein anderes vor- oder abzulegen sich erfrechen würden. Alle Unwissenheit zu verhüten, ist dasselbe allen Kirchen-Agenten einverleibt.

Die Gegner der katholischen Kirche können dem Pabste Pius IV. nicht verargen, daß er in seinem Glaubensbekenntnisse nach Weise der ersten allgemeinen Synoden, welche die Protestanten auch annehmen, den Irrlehren das Anathem spricht, und das Glaubensbekenntniß abzulegen befiehlt, wie auch in der erkannten Wahrheit zu verbleiben, und ihre Untergebenen darzu

anzuhalten, verlangt; weil die erkannte Wahrheit ohne Verletzung des Gewissens und ohne Verlust des ewigen Heils nicht verlassen werden kann; und weil die Protestanten alles dieses in ihren Verordnungen und Religionseiden von den Ihrigen gefordert haben.

Seit der Trennung der Protestanten von der katholischen Kirche bis auf das vorige und gegenwärtige Jahrhundert erlaubte sich kein protestantischer Schriftsteller den Katholiken ein anderes, als das Trientische Glaubensbekenntniß zuzuschreiben; wohl aber ergriefen mehrere die Feder gegen die darin enthaltenen Glaubenslehren.

Nach dieser Formel (von einer unterschobener wußten damals auch die Protestanten nichts) legte die Prinzessin Elisabeth Christina von Braunschweig nachmalige Kaiserin den 1ten May 1707 zu Bamberg ihr Glaubensbekenntniß ab. Dieß gab Gelegenheit, das katholische Glaubensbekenntniß in verschiedenen Schriften zu bestreiten. Der heftigste Gegner war David Schwerdner Superintendent zu Pirna, er gab im Jahre 1707 eine Piece von 142. S. in IV. unter dem Titel: „Examen professionis tridentinæ heraus. Das ist schriftmäßige Prüfung der vom Pabst Pio IV. aus dem Concilio zu Trient extrahirten Confession, oder Bekenntniß, welche alle Päbstler, insonderheit, die vom wahren evangelischen Glauben zum Pabstthum übertreten, eidlich abschwören müssen rc.“ Diese Piece kam unter dem erdichteten Namen: „von Innocentio Deodato Sincero ins Publikum.“ Die Ausfälle darin waren so beleidigend, daß der gelehrte Leibnitz laut seinen

Unwillen darüber äußerte; er fand sogar das Eingreiffen obrigkeitlicher Gewalt nicht für unräthlich. — Es ward auch Schwerdtners Betragen von seinem Landesherrn geahndet. S. Gutachten der Helmstädter Universität S. 15. 16.

b) Es liefert auch eine andere Streitschrift den Beweiß, daß weder die Protestanten i. J. 1724. ein anderes Glaubensbekenntniß der Katholiken als das Trientische kennten, noch die Jesuiten ein anderes auf ihren Missionen brauchten. Sie führt den Titel: „Schriftmäßige Prüfung des Römischkatholischen Glaubensbekenntnisses und dessen sogenannten kurzen Schriftmäßigen Erklärung, welche nebst Petri Canisii kleinem Catechismo ohnlängst in Frankfurt ans Licht getreten, und hier von Wort zu Wort eingerückt zu finden.“

„Zur nöthigen Verwahrung den Einfältigen unter denen Evangelischen wider die Verführung zum schand- und schädlichen Abfall von der Wahrheit des Evangelii, unparteyisch und bescheidentlich angestellet, und nebst einer Vorrede Herrn Joan. Franc. Buddei der heil. Schrift Dr. und Prof. Publ. Ord. auf der Universität zu Jena herausgegeben von Sincero Evangelico: Jena bei Johann Friedrich Rittern 1724. in 12.“ Bis daher wurde den Katholiken kein anderes als das Trientische Glaubensbekenntniß zugeschrieben und die Jesuiten führten nur das Trientische in ihren Religionsschriften an; und in ihrem Unterrichte war auch nur dasselbe. 1) Dem

1) In den neuesten Zeiten analisirte und bestritt Hr. Dr. Schott in seiner Schrift: „Voß und Stollberg

folgenden Jahre 1725. ward es aufbehalten; ein Gott und die Menschheit beleidigendes Glaubensbekenntniß den Katholiken anzudichten.

---

oder der Kampf des Zeitalters zwischen Licht und Verdunklung ꝛc., das trientische Glaubensbekenntniß, welches ein Fräulein von Mengershausen bei ihrem Uebertritte zur katholischen Religion zu Frankfurt abgelegt hat.

Er mißbilligt, daß dieses Glaubensbekenntniß zu halten, beschworen werde, und mehr als die älteren enthalte. Der Hr. Rezensent dieser Schrift in der theologischen Quartalschrift Jahrgang 1821. 2. Quartalheft Tübingen; antwortet S. 534. auf desselben Vorwürfe, da er sagt: „Wir begreifen nicht, wie der Verf. es auffallend finden kann; das Konvertiten diese Glaubensformel beschwören, d. i. sich daran zu halten, versprechen müssen. Daß ist ja bei den Protestanten mit den Symbolischen Büchern eben so der Fall. Eben so wenig begreifen wir, wie er es dieser Formel zum Vorwurf machen kann, daß sie nicht das blose apostolische oder auch das Nicänische Symbolum, sondern noch Zusätze zu diesen enthalten; denn dasselbe ist ja wieder der Fall mit den Symbolischen Büchern der Protestanten. Haben diese kirchliche Partheyen das Recht, sich Symbole zu machen, so muß es doch wohl die katholische Kirche auch haben, um so mehr, als sie dieß Recht Jahrhunderte lang vor der Erstehung des Protestantismus ausgeübt hat, und die Protestanten bei Abfassung ihrer Symbolischen Bücher nichts anders gethan haben, als unsere Kirche nachgeahmt. — Die Entscheidung der Dordrechter Synod, der Augsburger Konfession, der Concordienformel, des Heidelberger Katechismus sind auch von Menschen." Die Eide der Protestanten und ihre

II.

Falsche — der katholischen Kirche aufgebürdete Glaubensbekenntnisse.

A.

Geschichte dieser Glaubensbekenntnisse.

1. Im Jahre 1725. legte eine Ulmer Bürgerin mit Namen Anna Clasin ihr Glaubensbekenntniß nach der Formel des Trientischen Konzils bei Sebastian Bader, regulirten Chorherrn, Prediger und Pfarrer im Stifte Wengen, ab. — Kurz darauf wurde von einem Protestanten ein schriftliches Glaubensbekenntniß in Umlauf gebracht, welches die Frau Clasin abgelegt hätte. Dieses bestand aus zwei Theilen, wovon der erste XVII Punkte, der andere IX Verfluchungen enthielt. — Der protestantische Magistrat zu Ulm fand eine Ahndung für nothwendig, und ließ zwei Tage den niederträchtigen Pasquillanten aufsuchen, der aber nicht entdeckt wurde.

Aus diesem kann gefolgert werden: a) Daß früher nur das Trientische Glaubensbekenntniß bekannt war, und diese verläumderische Formel im J. 1725. erdichtet worden sey. b) Daß der Erdichter sich nicht getraute, seinen Pasquill der Presse anzuvertrauen, sondern denselben nur abschriftlich ohne Namen als ein Kind der Finsterniß zu verbreiten suchte. c) Daß von der Ob-

Zusätze habe ich schon S. 51. u. s, f. gemeldet, und wie die ersten Konzilien Erklärungen über die Symbolen der älteren bei neu aufkeimenden Irrthümern gegeben haben, sind S. 16. u. f. angeführt.

rigkeit schon vor ohngefähr hundert Jahren eine solche That geahndet wurde. Dieses Produkt der Finsterniß kann also zu gleichen Kühnheiten den Grund gelegt haben, welches desto wahrscheinlicher ist; weil die später und heut zu Tage ausgestreuten falschen Glaubensbekenntnisse mit jenem zu Ulm vom Jahre 1725. größten Theils beynahe wörtlich harmoniren.

Der Jesuit Weislinger eiferte in seiner Schrift Philipp Thomb Th. III. S. 153–155. sehr heftig gegen diese Verläumdung: die Jesuiten haben also keinen Antheil an den ähnlichen Mißgeburten.

2. Ein gleiches Glaubensbekenntniß nahmen die Herren Verfasser der act. histor. eccles. im J. 1738. Vol. III. pag. 21. auf; der Titel ist: Confessio in Hungaria publice præscripta etc.

3. Liefert Hr. Dr. Böhmer jüng. in seinem Magazin für das Kirchenrecht rc. 1787. 1. B. S. 152. ein Gott lästerndes und den Menschen empörendes Glaubensbekenntniß zweier Frauenzimmer. Da diese beiden Glaubensbekenntnisse der Hr. Koncipient des Programms als Belege der Wahrheit des von Hrn. Dr. Wachler aufgenommenen Glaubensbekenntnisses und des Eides in dem Oppositionsblatte anführt; so werde ich beide noch sichten.

4. Das Oppositionsblatt im J. 1817. Nro. 63. hält sich über eine Eidformel sehr auf, welche Hr. Karl Biester bei Ablegung seines Glaubensbekenntnisses in Wien vor dem römischen Nuntius gebraucht hat. Darin heißt es in der Uebersetzung: „und er in unsere Hände das Versprechen der Treue mit dem Eide nieder-

gelegt habe, weder zu den abgeschwornen Irrthümern jemals zurückzukehren, noch den Anhängern derselben Hülfe oder Unterstützung in Wort oder Werk, Rath oder That zu leisten und zu geben. 1)

„Wir fragen, sagt das Oppositionsblatt, ob dieser Eid christlich, ob er nur menschlich sey, und ob ihn Jemand, der bei seinen Sinnen ist, leisten dürfe; indem er alle göttliche und menschliche Gesetze verstößt?"

Diese Frage wird durch ein Schreiben aus Wien vom 16ten April 1817. also beantwortet:

„Auf die Frage der merkwürdigen EidesFormel, welche das zu Weimar erscheinende Oppositionsblatt Nro. 63. vom 14. v. M. geliefert hat. Es wird versichert, daß der Inhalt des angeführten Zeugnisses (bis auf einige Schreib- oder Druckfehler, z. B. mores statt errores, und petrinum statt patrinum u. d. gl.) voll-

1) nec non in manibus nostris fidei professionem emisisse cum juramento, de non relabendo in abjuratos errores et non præstando opem, favorem, auxilium vel consilium eorum adhærentibus. Daß diese Worte nicht auf die Person, sondern auf die Irrthümer zu verstehen seyen, hat der Pabst Benedict XIV. Lib. III. de synod. diœc. c. 5. schon erklärt: Liceat, inquit, catholicis cum hæreticis modò non sint expresse et nominatim denuntiati, libere conversari, et cum iisdem communicare in rebus mere profanis et civilibus; non id circo tamen arbitrari debent catholici, fas quoque sibi esse cum iisdem hæreticis consortium habere in rebus sacris et divinis etc.

kommen ächt, die Auslegung aber unächt sey. Denn die Worte können nicht auf die Person, sondern nur auf die Irrthümer bezogen werden; da es heißt: daß dieser Beistand, Unterstützung, Hülfe und Rath nur dann gedachten Anhängern zu verweigern sey, wenn sich um Unterstützung oder Beförderung dieser Irrthümer, folglich um die Sache, nicht um Personen handelt. Zwei Begriffe, welche, leider! von den Wortführern unsers egoistischen Zeitalters nur allzuoft verwechselt werden. Jede andere Deutung dieses Versprechens verstößt sich wider alle göttliche und menschliche Gesetze, und ist so unchristlich, ja so unmenschlich, daß man nicht begreift, wie sie in unserem so aufgeklärten Zeitalter in einer eben so aufgeklärten Schrift, wie das Weimarische Oppositionsblatt seyn will, eingestreut werden konnte. Glücklicher Weise ist die ganze Schmähung und Verleumdung des Katholicismus, worauf es denn doch eigentlich abgesehen zu seyn scheint, so ungeschickt und plump angelegt, daß Jeder, auch der Ungebildeste im Urtheil, sie mit Händen zu ergreifen vermag. Es ist Jedermann bekannt, daß, anderer katholischer Staaten nicht zu gedenken, die Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen, ja selbst nicht Christen, zu Rom, dem Mittelpunkte der Einheit der katholischen Kirche, selbst von dem ehrwürdigen Oberhaupte derselben, nicht blos die liebvolleste Aufnahme erfahren, sondern auch in Allem, was ihre persönlichen Verhältnisse angeht, Beistand, Unterstützung, Hülfe und Rath erhalten, wie solches von einer Menge protestantischer Gelehrten und Künstler in Rom, welche dießfalls ihre Dankgefühle gegen die

päbstliche Regierung in öffentlichen Druckschriften an den Tag legten, bezeugt worden ist, 1) und täglich, zur Beschämung mancher anderer christlichen Staaten, welche gegen ihre alten und neuen katholischen Unterthanen nicht so dultsam verfahren, bezeugt werden kann. Soviel als Erwiederung an die Redaktoren des Weimarischen Oppositionsblattes. Einsender dieses hofft von der Unpartheilichkeit dieser Herren, daß sie dieser kurzen Bemerkung eine Erwähnung in ihren Blättern um so weniger versagen werden, als sie selbst erklären, in dieser Sache nur darum den Weg der Oeffentlichkeit eingeschlagen zu haben, um auf demselben die Bestätigung oder Widerlegung einer angeblichen Thatsache herauszubringen, aus welcher sie in jedem Falle die seltsamsten und grundlosen Folgerungen zu ziehen sich verleiten ließen." Diese Erklärung rechtfertigt also den abgelegten Eid.

5. Zu Augsburg im J. 1818., wie die Erklärung des bischöflichen Generalvikariats vom 25ten Nov. 1820. sagt, wurde ein falsches katholisches Glaubensbekenntniß in einer Handschrift mittels mehrerer Abschriften unter verschiedenen äußeren Formen, mit demselben zwar wesentlichen, aber doch nicht immer wörtlichen Inhalte, umhergebothen. Selbst die Aufschriften waren nicht immer die nämlichen. So standen auf einem Exemplare

---

1) Die Nationalzeitung der Deutschen vom Jänner 1820. erzählt: „Seit des v. J. erfreuen sich die vielen in Rom lebenden Deutschen evangelischer Religion der Einrichtung eines ordentlichen lutherischen Gottesdienstes durch einen Geistlichen, welcher der Preußischen Gesandtschaft beigegeben ist."

blos die Worte: „Bei einer Konvertitin gefunden im April 1818.“ während ein anderes die Aufschrift trug: „Römischkatholisches Glaubensbekenntniß, abgelegt von Maria Strehle im Dom den 13. April 1818.“

Wie bei dem Uebergange der Frau Clasin im J. 1725. in Ulm ein falsches Glaubensbekenntniß in Umlauf kam; eben so geschah es zu Augsburg bei der Konversion der Maria Strehle, welches im Wesentlichen dem Ulmer gleich kömmt. Dieses Glaubensbekenntniß gieng sogar von dem Manuscripte zum Drucke in dem zweiten Juniusstücke der literärischen Monatsberichte für baierische Staats- und Geschäftsmänner über.

Das Bischöfliche Generalvikariat zu Augsburg führte seine Beschwerde den 13. August desselben Jahres bei der königl. Regierung des Oberdonaukreises, und erklärte dieses Glaubensbekenntniß als falsch. Auf dieses folgte der Wiederruf am Ende des zweiten Oktoberstückes 1918., wie folgt: „Es ist uns die glaubwürdige Anzeige geschehen, daß die in unsern Blättern S. 55. abgedruckte Abschwörungsformel ganz unächt, und ein Produkt des bittersten Glaubenshasses seyn solle.“ Die Redaktion setzt aber noch zuletzt bei; „daß sie es für eine heiligste Pflicht halte, die von ihr dem Publikum zuerst mitgetheilte Abschwörungsformel als unterschoben zu erklären, sobald die Unächtheit dieser merkwürdigen Urkunde außer Zweifel gesetzt sey.“

In dieser Rücksicht gab das Augsburger General-

vikariat der Redaktion der Literaturzeitung für katholische Religionslehrer die Vollmacht, die fragliche Flugschrift als erdichtet öffentlich zu erklären; welches auch im Augusthefte 1818. wirklich geschah.

Da diesem erdichteten Glaubensbekenntnisse samt seinen Verwünschungen im Süden widersprochen wurde, wanderte dasselbe nach den Norden; Hr. Dr. Wachler nahm dasselbe aus den bemeldeten Literärischen Monatsberichten in seine Theologischen Nachrichten im Novemb. 1819. auf.

Hr. Dr. Wachler war damals noch nicht von den authentischen öffentlichen Widersprüchen vollkommen unterrichtet; indem er in seinem Maihefte 1821. S. 213. bemerkte: „Wäre dieser Nachtrag in den Lit. M. B. ebenfalls eingesendet worden, so würde ich ihn haben abdrucken lassen; aber das ist, wie ich eidlich versichern kann, nicht geschehen. Eben so wenig ist mir bekannt worden, daß die von dem Herausgeber der Lit. M. B. geforderte Beweisführung der Unächtheit der Formel geliefert worden sey."

Da dem Hrn. Professor die Erklärung des bischöflichen Generalvikariats Augsburg im Betreff eines erdichteten im Publikum umhergebothenen römischkatholischen Glaubensbekenntnisses zur Kenntniß kam, rückte er dasselbe in das nämliche Heft S. 216. ein.

Den Herren Dr. Schröter und Dr. Klein gereicht es zur Ehre, daß diese rechtlichen Gelehrten dieses ärgerliche Glaubensbekenntniß nicht in ihre Zeitschrift für Christenthum und Gottesgelehrtheit aufnahmen, bevor sie sich in dem III. Bande III. Quartale

1820. ihrer Zeitschrift erkundigten, ob dasselbe wirklich so vorgeschrieben, und wirklich so zu Augsburg im J. 1818. abgelegt worden sey.

Fast zu gleicher Zeit wurde auch ein so ärgerliches Produkt in dem schwäbischen Merkur Nro. 271. den 9ten Nov. 1820. S. 1291 – 1292. gegeben.

Auf jenes freundschäftliche Anfragen und auf die neuen Umtriebe folgte die Erklärung des Augsburger bischöflichen Generalvikariats den 25ten Novemb. 1820. In dieser sagt dasselbe: „Das Generalvikariat des Bisthums Augsburg hält es demnach für seine strenge Pflicht, zumal, da es zur dießfälligen Rettung der Ehre der Katholiken nach dem Beispiele des bischöflichen Ordinariats in Würzburg durch eine öffentliche Zeitschrift (Apologet des Katholizismus II. Heft. S. 107.) aufgefordert wurde, feierlich zu erklären und bekannt zu machen, daß in dem Bisthume Augsburg bei dem Uebertritte zur katholischen Kirche keine andere Glaubensprofession je abgelegt wurde, noch abgelegt werden dürfte, als jene, welche theils aus dem bekannten Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisse, theils aus dem besteht, was aus den Entscheidungen des allgemeinen Kirchenraths zu Trient ausgezogen, und durch die Bulle des Pabstes Pius IV. vom 13. Novemb. 1564. Injunctum nobis apostolicæ servitutis officium demselben noch beigefügt worden ist.

Dieses tridentinische Glaubensbekenntniß ist in der ganzen römischkatholischen Kirche überall dasselbe. Und dieses Glaubensbekenntniß unterscheidet sich von der, durch den schwäbischen Merkur, gegebenen scham-

los erdichteten und unbegreiflich verleumderischen Glaubensprofession von der ersten bis zu der letzten Zeile durchaus und wesentlich mit allgemeiner Ausnahme des vierzehnten von den sieben heiligen Sakramenten handelnden Artikels."

Augsburg den 25. Nov. 1820.

Bischöfliches Generalvikariat
Sede vacante

Freiherr v. Sturmfeder,
Dombechant u. Vorstand des geistl.
Rathes zu Augsburg.

Jos. Ignatz Lumper,
Generalvikariats-Verweser.

Die Fabrikanten der katholischen Glaubensbekenntnisse begnügten sich nicht, ihre Aftergeburten in Schwaben zu unterschieben; sie nahmen auch das Frankenland in Anspruch. Ein vorgeblich Reisender bürdete den Katholiken ein Glaubensbekenntniß, welches Follenius in Schillers Geisterseher 2. Theil. niedergelegt hatte, auf; 1) welches zu jenen Zeiten sowohl von den Katholiken, als von den Protestanten als ein Roman geächtet wurde. Dieses legt der verkappte Reisende zu Zeiten der Aufklärung als ein Aktenstück in der Zeitschrift: Gesellschafter für Geist und Herz Nro. 7. 1820. nieder.

Um seiner Erdichtung einigen Glauben zu verschaffen, schrieb er einen Brief an die Redaktion benannter

---

1) Dieses wird in einem Schriftchen, dessen Titel ist: „Ehrenrettung der Katholiken in Baiern, und besonders jener von Würzburg rc. Würzburg 1820." S. 10 – 16. angeführt.

Zeitschrift, in welchem er dieses von einem Konvertiten abgelegte Glaubensbekenntniß außer allen Zweifel setzt. Unter andern sagt er: „Zuweilen werde ich Ihnen aber Einzelheiten senden, deren schnelle Bekanntmachung mir nothwendig scheint. Dieß ist der Fall mit einem Aktenstücke, welches mir mitgetheilt wurde, (er zeigt aber weder die Quelle an, weder setzt er seinen Namen bei,) nämlich ein Glaubensbekenntniß eines Evangelischen, der zum Katholiken sich weihen läßt. Sorgen Sie da, für, daß die Jahrzahl 1819. durch keinen Druckfehler verändert wird; denn allerdings könnte es Zweifel erregen, wenn ich folgende ausgehobene — nicht abgerissene, sondern mitgetheilte — Sätze als jetzt gültige angeben muß.“ Alsdann folgt das aus Schillers Geisterseher geborgte Glaubensbekenntniß. — Er zieht über die katholische Geistlichkeit los, ruft die aufgeklärten Männer Baierns gegen dieselben auf, und schließt also sein Schreiben: „Hier ist der Weg des Ruhms und der Unsterblichkeit, jede Nachgiebigkeit aber wäre ein Ernähren der Zwietracht, ein Schutz des Verderbens.“

So weit geht die Bosheit eines Verleumders der katholischen Religion, daß er Gott nicht fürchtet und sich nicht für die Menschen schämt, eine katholische Regierung gegen seine katholische Geistlichkeit aufzufordern, und unter dem Vorwande der Ernährung der Zwietracht zu der traurigsten Verfolgung aufruft.

Alsdann legt er seinen gottlosen Roman zum Einrücken der besagten Zeitschrift dar. — Dieser Artikel soll zu Berlin die Gemüther äußerst gegen die Katholiken aufgebracht haben. Dieß scheint auch der Einsen-

der beabsichtigt gehabt zu haben. Welcher Christ und welcher Mensch muß nicht durch so gottlose Lehren, und unmenschliche Verfluchungen empört werden? Müssen nicht solche falsche und boshafte Erdichtungen dahin führen, die Katholiken und Protestanten, welche zeither im Frieden bei einander wohnten, in der Zukunft zu entzweien?

Ich gestehe öffentlich, daß, wenn die katholische Kirche derlei Sätze lehrte, ich mich heute noch von derselben trennen würde. Ich bin aber so vollkommen von der Reinheit, Heiligkeit und Einheit der Glaubenslehren, welche die katholische Kirche ihren Gläubigen vorträgt, überzeugt, daß ich Gott für den Beruf zu derselben täglich am Altare danke, und auch mein Leben für diese göttliche Religion, wenn es derselben Aufnahme forderte, durch die Gnade Gottes gestärkt, aufzuopfern bereit bin.

Gegen diesen erdichteten und im Berliner Gesellschafter aufgenommenen Artikel hat sich das bischöfliche Ordinariat in Würzburg sogleich erklärt; indem dasselbe in das Intelligenzblatt des Untermainkreises Nro. 19. Folgendes einrücken ließ:

„In einem Artikel des 7. Blattes der Berliner Zeitschrift: Gesellschafter oder Blätter für Geist und Herz vom 21. Januar 1820. datirt von Würzburg, wird die Ehre der katholischen Kirche durch schmähliche Sätze verunglimpft, welche angeblich aus einem katholischen Glaubensbekenntnisse entnommen seyen, das im Jahre 1819. von einem Konvertiten abgelegt worden seyn soll.

Das Generalvikariat findet sich hierdurch veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß der angebliche Vorgang in Würzburg nicht statt gehabt habe. daß die fraglichen Sätze wörtlich in dem Romane: Schillers Geisterseher 2. Thl. pag. 305. 2te Auflage zu Leipzig 1797. bei Ambros Bart gedruckt, enthalten seyen, und daß, da der Verfasser in der obigen Zeitschrift sich nicht genannt hat, zur weitern Erörterung der Sache bereits Allerhöchsten Orts eine Vorstellung eingereicht worden sey."

Würzburg den 9. Februar 1820.

Generalvikariat des Bisthums
Würzburg.

J. Fichtel.

Nach allen diesen von den katholischen Oberbehörden gegebenen Erklärungen, daß die den Katholiken aufgebürdeten Glaubensbekenntnisse erdichtet und falsch seyen; erschien dieses Osterprogramm, in welchem, wie ich schon anbemerkt habe, das Oppositionsblatt wegen dem aufgenommenen Eide, und Hr. Dr. Wachler wegen dem eingerückten Glaubensbekenntnisse durch zwei dergleichen ältere gerechtfertigt werden sollten. Auf beide erstere ist schon S. 51. u. f. geantwortet worden. Das erste ältere Glaubensbekenntniß soll in Ungarn öffentlich vorgeschrieben worden seyn; zu welchem die Jesuiten beigetragen zu haben, versichert wird. Die Ueberschrift ist: Confessio Romano-catholica in Hungaria præscripta et proposita etc. Es wird von S. 12-14. vorgetragen, und besteht aus 22 Punkten und einigen Verschwörungen. Alsdann folgt von S. 15-19. ein in deutscher Sprache

im Wesentlichen gleiches Glaubensbekenntniß, welches dem Magazine des Hrn. Dr. Boehmer einverleibt ist.

Ehe aber Hr. Koncipient das Ungarische anführt, sagt er von der Unduldsamkeit des Hauses Oesterreich S. 10. ohngefähr Folgendes: „Nachdem Friedrich der Kurfürst von der Pfalz erwählter König von Böhmen war, wurden die Protestanten in Böhmen und Schlesien unter österreicher Herrschaft durch Anstiftung der Jesuiten auf das härteste geplagt, ihrer Tempel unter dem Vorwande der Reformation beraubt, durch Soldaten zum Anhören der Messe gezwungen, ihre Pastoren in die Kerker gestossen, oder ins Elend verwiesen, die Kinder den Aeltern heimlich oder mit Gewalt entrissen, und in der katholischen Religion erzogen ꝛc.

Am Ende wird das angegebene Ungarische Glaubensbekenntniß den Jesuiten, und wegen diesem auch die neueren zugeschrieben.

Ich bin zwar der unmaßgeblichen Meinung, daß bei Empörungen und Kriegen der Vorzeit, an welchen der Religionsenthusiasmus Antheil hatte, die Menschheit nichts gewinne, und unter verschiedenen Konfessionen die Eintracht und der Friede gestört werden könne. Es scheint mir daher rathsamer, den Schleier über solche Geschichten eher zu decken, als denselben zu lüften.

Allein, da der Hr. Koncipient solche traurige Begebenheiten anführt, will ich, zwar ungern, diese kleine Gegenbemerkung machen: Daß die Wahl Friedrichs zum Könige von Böhmen Rechtens war, läßt sich schwer beweisen. Nicht der ganze böhmische Adel hatte Theil an derselben; die ältesten und vornehmsten Familien so-

wohl aus dem Herrenstande, als aus der Ritterschaft waren dem Hause Oesterreich treu geblieben, und hiengen dem bereits gekrönten Ferdinand an. Diese wurden aber deswegen auf dem Landtage dieses Jahrs von den protestantischen Ständen theils aller Aemter entsetzt, ihrer Güter verlustigt erklärt, und theils aus dem Königreiche verbannt. . . Auch die meisten Churfürsten und einige Könige widerriethen Friedrich die Annahme der böhmischen Krone. Sie stellten ihm die ungerechte Absetzung Ferdinands, und die große Macht Oesterreichs vor; welches gewiß nicht zulassen werde, daß man ihm ein so schönes Königreich, und auf welches er so gerechte Ansprüche hatte, aus den Händen reisse. Allein der junge Friedrich gab den heilsamen Rathschlägen kein Gehör, besonders da ihn seine Gemahlin zur Annehmung der Krone stäts anspornte. Kurz gefaßte Geschichte der Böhmen von Fr. Martin Pelzel S. 455. und 457. Er hatte auch bei seiner Ankunft zu Prag die Unbesonnenheit begangen, daß er auf Anrathen seiner Gemahlin, und der reformirten Geistlichkeit, worunter Abraham Schulz der vornehmste war, alle Bilder aus der Metropolitankirche werfen ließ. Sieh Piasecius und Mich. Landorp L. III.

Ueber dieß befahl er auch, man solle die Glocken von allen Thürmen abnehmen, statt der Altäre in den Kirchen nur einen mit einem weißen Tuche bedeckten Tisch aufstellen; alle goldene und silberne Kelche nach Hof liefern, und sich statt dieser nur hölzerner Kelche bedienen, u. dgl. mehr. Simon Kapihorsky. Hierdurch beleidigte er die Katholiken sowohl, als die Utra-

quisten, welche diese Handlung als einen Eingriff in die Religionsfreiheit mit Recht ansahen. Es ist also nichts Besonderes, wenn die Sieger nach solchen vorhergegangenen Handlungen den verjagten Bischof, die Ordensgeistlichen und die Jesuiten wieder einsetzten, und scharfe Maaßregeln gegen die Empörer ergriefen. Die letzteren mußten ihre Unterweisungen in dem katholischen Glauben bei einem neuen Aufstande mit dem Tode büßen. Wäre es nicht billig und nützlicher gewesen, der gegenwärtigen Toleranz des Kaiserlichen österreichischen Hauses eine Erwähnung zu thun? Dieses gestattet anderen Konfessionen ihre Religionsfreiheit, deren Mitglieder begleiten ohne Unterschied die vornehmsten Aemter, und besitzen auch eigene theologische Lehrstühle. Ein solcher Vortrag würde die gegenseitige Liebe anfachen und erhalten.

Dieß ist die Geschichte der ohnlängst den Katholiken falsch unterlegten Glaubensbekenntnisse. Jetzt zur Untersuchung der zwei älteren, welche den Beweiß der Aechtheit jener liefern sollen. Es wird sich zeigen, daß auch diese aus so unsicheren und trüben Quellen, wie die ersteren, geflossen sind.

B.

Untersuchung der zwei älteren in dem Programme angeführten und den Katholiken zugeschriebenen Glaubensbekenntnisse.

Nach den bekannten Regeln der Kritik ist eine Schrift dem Verfasser unterschoben, welche Sätze enthält, die den Grundsätzen seiner anderen Schriften entgegengesetzt sind. Diese benehmen der Schrift die innerliche Glaubwürdigkeit, als wäre dieselbe von dem nämlichen Ver-

fasser. Zweitens benehmen auch äußere Umstände die Zuverläßigkeit und Wahrheit der Schrift, wenn sie auffallende, unbekannte und beleidigende Sätze ohne des Verfassers Namen enthält, und ohne Druckort ins Publikum gebracht wird. Dieß ist ein Zeichen, daß der Verfasser seine Sätze nicht beweisen kann, und die Ahndung der Obrigkeit fürchtet.

Vergleiche man das katholische Trientische Glaubensbekenntniß, welches ich S. 37. angeführt habe, mit dem, welches die Aufschrift führt: Confessio Romano-catholica in Hungaria Evangelicis publice præscripta et proposita; so wird man schier alle Sätze bemerken, welche mit der Lehre der katholischen Kirche und dem Trientischen Glaubensbekenntnisse den auffallensten Kontrast bilden; ja wo sogar Verfluchungen angebracht sind, welche die ganze Menschheit empören. Da diese Confession mit dem deutschen in Hrn. Boehmers Magazine angeführten Glaubensbekenntnisse im Wesentlichen übereinkömmt, werde ich den Vergleich zwischen der Lehre der katholischen Kirche, und den falschen Glaubensbekenntnissen bei dem leztern anstellen, wodurch der innere Werth und die innere Glaubwürdigkeit verschwinden werden.

Auch b) die äußeren Umstände beweisen dessen Unächtheit. Schon auf der Stirne dieser Confession ist die Unwahrheit sichtbar. Sie wird als eine öffentliche und einem ganzen Königreiche vorgeschriebene angegeben; von welcher weder die Katholiken, noch die Protestanten in Ungarn eine Kenntniß hatten. Würden die Letzteren, deren Anzahl in jenem Reiche nicht unbe-

deutend ist, dieselbe in ihren Schriften nicht bemerkt, und auch außer ihrem Reiche verbreitet haben? In Deutschland wurde diese Confession vor 1738., wo die Herren Verfasser der Act. histor. eccl. dieselbe zum ersten Male ins Licht brachten, vermißt. Sie selbst zweifelten im Anfange an derselben Aechtheit, und getrauten sich nicht, dieser irreligiösen und unmenschlichen Verordnung einen Glauben beizumessen. Sie legten aber ihren Zweifel ab, als sie nach ihrer Vorgabe ein gleiches Glaubensbekenntniß vom Jahre 1683. aus der holländischen Sprache ins Deutsche übersetztes laßen. Sollten die Holländer eher Wissenschaft, als die Deutschen davon gehabt haben? Sollte der Ankündiger zu jener Zeit, wo in den Niederlanden der Haß gegen die Katholiken in Flammen stand, seinen Namen auszusprechen sich nicht getraut haben? Beides mangelt dieser Schmähschrift. Statt des Namens sind die Buchstaben C A R O angebracht.

Auffallend muß einem jeden Unbefangenen seyn, daß diese gelehrten Männer und kritischen Richter, denen das Trientische Glaubensbekenntniß nicht unbekannt seyn konnte, ein solches unchristliches für ein öffentlich ausgegebenes, doch vorher unbekanntes ohne hinlängliche Prüfung in ihre gelehrten Akten haben einrücken können. Wie kann der katholischen Kirche von einem vernünftigen Manne ein Glaubensbekenntniß zugedacht werden, welches mehrere den wesentlichen Lehren jener Kirche entgegengesetzte Irrthümer enthält, — Irrthümer, die allerdings geeignet wären, ein wirkliches Mitglied der ka-

tholischen Gemeinde von derselben zu verbannen?! und nun soll die katholische Kirche einem neu aufzunehmenden Mitgliede das offene Bekenntniß jener Irrthümer aufbürden?

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich die Falschheit dieser Confession, welche daher zu keiner Rechtfertigung der späteren Bekenntnisse dienen kann. Ich gehe zum zweiten über, welches im Programme S. 15–19. enthalten ist, wie folgt:

2) Glaubensbekenntniß zweier jungen, vornehmen Frauenzimmer, welche von der lutherischen zur katholischen Kirche übergetreten, abgelegt in dem Kloster Escher unweit Hildesheim vom Jahre 1750. 1) Dieses ist in dem Magazine für das Kirchenrecht ꝛc. 1787. I. B. S. 152. u. f. f. des Hrn. Dr. Boehmer jüng.

---

1) Boehmer l. c. „Dieses Glaubensbekenntniß liefere ich nach einer zuverläßigen Abschrift des am Tage der Ablegung desselben von der Mutter und Schwester dieser beiden Frauenzimmer aus jenem Kloster heimlich wegpraktizirten Originals. Die Namen der Personen nenne ich hier nicht öffentlich, die es ablegten; bin aber erbötig, sie jedem, dem daran gelegen seyn kann, besonders zu nennen. Der Vater dieser beiden Frauenzimmer war nebst ihren 2 Brüdern schon vorher zur katholischen Kirche übergetreten. Ihre evangelisch gebliebene Mutter und andere Schwester waren bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses zugegen.“ So umständlich und zuversichtlich diese Geschichte erzählt und betheuert wird, so unwahr und unterschoben wird sie durch die beigesetzten Aktenstücke erscheinen.

1. Wir, als die aus Lieb und Gunst unserer lieben und gnädigen Obrigkeit, und durch fleißige, aufrichtige und andächtige Mühe und Arbeit der Herren Patrum von dem Wege des Irrthums, Irrungen und Ketzereien auf den rechten Weg, welcher zum ewigen Leben führt, wohl informirt worden, bekennen auch, daß wir aus allem unsern guten freien Willen, ohne allen Zwang, den heiligen römischen Glauben auf- und angenommen haben, und thun mit unsern Mund und Zungen der ganzen Welt zu wissen, glauben auch und bekennen, daß der Pabst das Haupt der christlichen Kirche und nicht irren könne. 1)

1) Der Styl, die pöbelhaften Ausdrücke, die Wiederhohlungen, die falschen, eingestreuten und der katholischen Kirche entgegengesetzten Lehren, die Gotteslästerungen und die nothwendigen üblen Folgen sprechen die Jesuiten und jeden Katholiken von der Verfertigung dieses Machwerkes frei. Dieses Glaubensbekenntniß muß jeden vernünftigen Menschen empören, und jeder Christ muß die Ablegung desselben verwerfen. Daß der Pabst für sich nicht irren könne, ist die Lehre der katholischen Kirche nicht. Diese lehrt, daß die versammelte Kirche, d. i. der Pabst vereint mit den Bischöfen, in einer allgemeinen Kirchenversammlung; oder auch die zerstreute Kirche, d. i. wenn der Pabst eine Lehre mit Zuziehung der verschiedenen Bischöfe bestimmt, den abwesenden zuschickt; diese ihre Zustimmung entweder schriftlich oder durch stillschweigende Annahme geben. Diese repräsentirte Kirche ist in Glaubens- und Sittenlehren unfehlbar; diese Unfehlbarkeit hat der Heiland seiner Kirche durch

2. Wir glauben und bekennen, der oberste römische Bischof sey der Statthalter Gottes, und habe die Vollmacht, die Sünden aller Menschen zu vergeben, oder zu behalten, aus der christlichen Kirche zu verstoßen, in den Bann zu thun, auch in Abgrund der Höllen zu schicken, wie und wenn er will. 1)

---

den Beistand des heiligen Geistes versprochen, welche zur Einheit und Festigkeit der Kirche höchst nothwendig ist.

2) Das trientische Glaubensbekenntniß sagt nur von dem Pabste Folgendes: „Ich gelobe eidlich dem Römischen Bischofe, dem Nachfolger des heiligen Petrus, des Ersten der Apostel und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam.“ Der allgemeine Kirchenrath zu Florenz mit Einstimmung der Griechen setzte Folgendes vom Pabste in definit. synod. N. V. fest: „Wir entscheiden, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Pabst den Primat über die ganze Welt habe, und daß er als Nachfolger des hl. Apostelfürsten Petrus der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sey, und daß ihm von unserm Herrn Jesu Christo in der Person des hl. Petrus die vollkommene Macht ist übergeben worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten, nach der Art, als dieses in den Akten der allgemeinen Konzilien, und in den heiligen kanonischen Satzungen enthalten ist.“ Dieses ist die Macht und der Charakter des Pabstes, und kein anderer.

Daher ist in Nro. 2. falsch, daß der Pabst nach eigner Willkühr die Sünden vergeben könne; er kann als Richter nur den wahren Büßenden die Sünden

3. Wir glauben auch und bekennen, wenn der Pabst etwas neues, es sey in der hl. Schrift begriffen, oder nicht, schaffet, befiehlt und anordnet, dasselbe alles recht, heilig, göttlich und allein seligmachend ist, und soll mit großer Ehrerbietigung angenommen werden von den Leuten, als des lebendigen Gottes selbsten.

4. Wir glauben und bekräftigen, daß der oberste und allerheiligste mit göttlicher Ehre geehrt werden, und ihn alle mehr als Christo den Herrn anbeten, und größere Ehre beweisen.

5. Wir glauben und bekräftigen, daß Ihro Päbstliche Heiligkeit alle Menschen als dem allerheiligsten Vater allzeit in allen Dingen ohne Unterschied Gehorsam leisten, und sich allein nach seiner Ordnung richten sollen, und wer das nicht thun wollte, der soll ohne Gnade wie ungehorsamer Ketzer nicht allein verbrannt, sondern auch

---

nachlassen, den Unbußfertigen muß er dieselben behalten, und er kann auch nur die in ihrer Hartnäckigkeit Beharrenden nach brüderlicher Ermahnung mit dem Kirchenbanne belegen, aber Keinen in die Hölle stürzen.

Ferner kann er, wie Nro. 3. behauptet wird, in der hl. Schrift nichts abändern, sondern die Auslegung derselben muß nach dem Sinne der Kirche und der Väter geschehen. Gotteslästerisch sind die Ausdrücke: schaffet alles göttlich, allein seligmachend, und als des lebendigen Gottes selbsten. Gleiche Gotteslästerungen sind die Nro. 4. enthaltenen Worte: dem römischen Bischof göttliche Ehre erweisen, und ihn mehr als Christo den Herrn anbeten. Auch kann er, wie Nro. 5. erwähnt wird, Keinen verbrennen und verdammen.

mit Leib und Seele in Abgrund der Höllen verdammt und geschickt werden.

6. Wir glauben und bekennen, daß die hl. Schrift nicht vollkommentlich, sondern ein todter Buchstabe sey, so lang bis der oberste römische Bischof den Volk einweiht und zuläßt, darin zu lesen, soll auch ganz und gar nicht gelten. 1)

---

1) Das Konzil zu Trient seff. 4. gesteht die Auslegung der hl. Schrift dem Pabste nicht zu, sondern diese soll nach dem Sinne der Kirche und nach den Vätern geschehen, wie schon gesagt worden. Ohne diese Regel ist es unmöglich, die Einheit des Glaubens beizubehalten; denn ein Jeder hat seine eigne Weise zu denken. Novatian sagt: Vinzenz von Lerin versteht die Schrift anders, als Photin, Sabellius anders, als Donatus, Arius, Eunomius, Macedonius, anders Apollinaris, Priscillian, Jovinian, Pelagius, Celestius anders, als Nestorius. Der besondere Sinn oder Privatgeist kann also nicht als eine Regel angenommen werden, sondern der öffentliche Verstand der Kirche, welcher immer der nämliche ist, und der niemais abändert.

Das Lesen der hl. Schrift hat die Kirche niemals allgemein verboten. Da sie aber durch die leidige Erfahrung überzeugt war, daß die uneingeschränkte Erlaubniß, die Bibel in der gemeinen Volkssprache zu lesen, bei dem Stolze verschiedener Christen, mehr Schaden, als Nutzen stiftete; so verbot sie als eine sorgfältige Mutter das unbedingte Lesen der Bibel; sie überließ es aber den Bischöfen, daß diese mit Beiziehung der Pfarrer und Beichtväter einem Jeden den Gebrauch einer katholischen in der Volkssprache gedruckten Bibel gestatten könnten, wenn sie versichert

7. Wir glauben und bekräftigen, daß man soll die verstorbenen Heiligen anrufen, und ihre Bilder in Ehren halten, dieselbe anbeten, zu ihnen die Wallfahrten verrichten, sie kleiden, die Kerzen ihnen anzünden, und das sey alles ein heilig und allein seligmachendes Werk. 1)

8. Wir glauben und bekennen, daß ein jeder Priester viel mehr sey, denn die Jungfrau Maria, die Gebährerin Gottes, welche Christum einmal gebohren, und ihn nicht mehr gebähren wird. Denn der römische Priester nicht allein wenn er will, sondern auch so oft er will,

---

seyn würden, daß eine solche Person dadurch keine Gefahr laufen, sondern vielmehr im Glauben und in der Tugend würde gestärkt werden. Reg. IV. indic.

1) Die Kirche befiehlt Conc. Trid. sess. 25. de invocatione Sanct. allen, die das Lehramt haben, daß sie die Gläubigen wegen der Anrufung der Heiligen fleißig unterrichten sollen, daß die Heiligen, die wirklich mit Christo im Himmel herrschen, ihr Gebet für die Menschen Gott bringen. Es sey demnach gut und nützlich, dieselben bittlich anzurufen, um von Gott die Gutthaten durch seinen Sohn unsern Herrn Jesum Christum, der allein unser Erlöser und Heiland ist, zu erlangen. Die Lehre der Kirche ist, daß man Gott allein anbete, die Heiligen nur verehre, und durch die Verdienste des Sohnes Gottes erhalte, um was man die Heiligen bittet; daher schließt sich jedes zu den Heiligen gerichtete Gebet durch Jesum Christum. Es ist auch kein Gebot, sondern der Nutzen ist nur ausgesprochen, die Heiligen anzurufen: wer sich der Gutthaten nicht bedienen will, der bleibt doch ein Mitglied der römischkatholischen Kirche. Die Anrufung der Heiligen ist also kein allein seligmachendes Werk.

bei der heiligen Messe Christum gebähret, auch denselben isset und genießet.

9. Wir glauben und bekennen, daß vor die Verstorbenen heilige Messe lesen, Badstuben heitzen, Almosen austheilen ein löbliches Ding oder Werk sey. 1)

10. Wir glauben und bekennen, daß der Pabst die Macht habe, die heilige Schrift zu verändern, von ihr, was er will, zu entziehen, zuzugeben, oder sie auch gar zu verbrennen. 2)

11. Wir glauben und bekennen, daß nach Absterben die Seelen in dem Fegfeuer sich reinigen, und durch des Priesters Messe ihnen wiederum aus der Qual und von der Hölle geholfen werde. 3)

---

1) Die Behauptung Nro. 8. von dem Priester im Vergleiche mit der Gottesgebährerin Maria ist eine Verleumdung der Lehre der katholischen Kirche. Wie das Badstuben heitzen in Nro. 9. zum Messe lesen und Almosen austheilen in gleiche Categorie setzen.

2) Es ist schon zu Nro. 2. und 4. bemerkt worden, daß der Pabst in der hl. Schrift keine Abänderung machen, weder Etwas dazusetzen, noch wegnehmen kann. Die hl. Schrift ist Gottes Wort, welches unabänderlich ist. Wie kann ein vernünftiger Christ das Verbrennen der hl. Schrift, als der Grundlage des Christenthums, nur träumen, viel weniger der katholischen Kirche bei der Aufnahme eines Konvertiten aufbürden?

3) Von dem Reinigungsorte ist schon Nro. 8. in dem Trientischen Glaubensbekenntnisse Erwähnung geschehen. Gewiß ist, daß nichts Unreines in den Himmel eingehen kann, geh. Offenb. 21, 27. aber nicht alle sind nach ihrem Ableben vollkommen rein, wiewohl nicht mit

12. Wir glauben vor gewiß, daß das heilige Sakrament des Altars unter einerlei Gestalt zu empfangen, sey gut und heilig: unter beiderlei Gestalt aber verdammlich und ketzerlich.

13. Wir glauben und bekennen, daß diejenigen, welche unter einerlei Gestalt das heilige Sakrament empfangen, Christum den Herrn samt seinem Blute, Beinen, Haaren, und der ganzen Gottheit genießen, die Ketzer aber nur schlecht Brod und Wein trinken. 1)

14. Wir glauben und bekennen, daß sieben Sakramente in der römischen Kirche sind. (Ist gut katholisch.)

---

schweren Sünden, welche durch die ewige Verdammniß gestraft werden, belästigt, und da, wie der hl. Joh. 19, 9. sagt, bei anbrechender Todesnacht Niemand mehr wirken kann, so muß es einen Mittelstand geben, wo sie gereinigt werden; und da diese Seelen in der kirchlichen Gemeinschaft sind, so können die noch lebenden Christen für dieselben beten, Meßopfer, Almosen, und andere gute Werke verrichten, wie das Konzil zu Trient sess. 25. decr. de purgatorio sagt. Daß die Seelen von den Höllenstrafen (die ewig sind) befreiet werden, ist gegen die Lehre der katholischen Kirche.

1) Gegen die Nro. 12. und 13. ist schon die katholische Lehre bei dem Trientischen Glaubensbekenntnisse Nro. 7. vorgetragen worden, und wie kann der Genuß der Eucharistie in sich verdammlich seyn, da die Priester dieselbe unter beiden Gestalten genießen? Der Genuß unter einer Gestalt für die Laien ist aus erheblichen Ursachen von der Kirche ausgesprochen, und ist nur ein Disciplinargesetz.

15. Wir glauben und bekennen, daß Gott durch die Bilder von den Menschen erkannt und geehrt werde. 1)

16. Wir glauben und bekennen, daß die Gebährerin Gottes ist eine himmlische Königin, daß sie des Sohnes mächtig ist, und was sie gethan haben will, dasselbe der Sohn Gottes alles thun muß.

17. Wir glauben und bekennen, daß die holdselige Jungfrau Maria grösserer Ehre würdig sey von den Engeln und Menschen, dann Christus der Sohn Gottes. 2)

18. Wir glauben und bekennen, oder sagen vor gewiß, daß viel besser sey, und nützlicher eine Messe der römischen Priester, denn hundert und noch mehrere Predigten der Ketzer. 3)

---

1) Wie Gott durch die Bilder geehrt wird, ist schon zu Nro. 7. S. 71. die Lehre der katholischen Kirche angeführt worden. Gott erkennen wir nicht durch die Bilder, sondern durch moralische und physische Gründe.

2) Was für ein Widerspruch zeigt sich in wenigen Zeilen zwischen Nro. 8., wo der Priester mehr ist, als Maria die Gottesgebährerin, und Nro. 16., nach welchem sie ihren göttlichen Sohn zwingen kann, alles zu thun, was sie will; und Nro. 17. ihr nicht nur göttliche Ehre, sondern auch eine größere Macht als dem Sohne Gottes zugeschrieben wird. — Welche Verehrung der Mutter Gottes die Kirche anerkannt, ist S. 20. u. Nro. 8. erklärt worden. Die obigen Gotteslästerungen kann kein Christ denken, viel weniger können diese der katholischen Kirche, derselben reine Lehre allgemein bekannt, aufgebürdet werden.

3) Daß die hl. Messe, in welcher der Sohn Gottes seinem himmlischen Vater unblutiger Weise für unsere

19. Wir glauben und sagen, daß die Gebeine der Heiligen große Macht haben, und daß die Menschen schuldig seyen, dieselbe in Ehren zu halten, ihrentwegen Kirchen und Kapellen zu bauen, und von ihren Gütern etwas zu vermachen. 1)

20. Wir glauben und bekennen, daß die römische Lehre ist katholisch, rein, göttlich, allein seligmachend, alt, jung und wahrhaftig; die Evangelische aber, von welcher wir willig abgewichen sind, falsch, irrig, lästerlich, verflucht, ketzerisch, verdammlich, aufrührerisch, gottlos, selbst wachsend, von Menschen erdichtet. Und das ist unser aufrichtiges Bekenntniß. 2)

Die Verfluchungen.

1. Alldieweil aber ganz und gar in allem Verstande und Auslegungen die Römischkatholische Religion unter

---

Sünden aufgeopfert wird, und Er das Opfer und der vorzüglichste Opfernde nach der Ordnung Melchisedechs ist, den Gläubigen größeren Nutzen bringe, als die Predigten anderer Konfessionen, in welchen die katholische Lehre herabgewürdigt, und die ihrige gepriesen wird, kann nicht in Abrede gestellt werden, und sind nicht zu den unendlichen Verdiensten Christi wie das hl. Meßopfer zu rechnen.

1) Wie die Kirche die Reliquien der Heiligen verehrt, ist schon S. 21. u. Nro. 3. erklärt worden; nur ist noch zu bemerken, daß die Tempel Gott allein, und nur den Heiligen zu Ehren erbaut werden.

2) Was Nro. 20. betrifft, so sind in demselben einige Prädikate sowohl der katholischen Lehre, als der anderen Konfessionen spöttlich eingestreut.

einerlei Gestalt recht, die Evangelische aber verführerisch, irrig, ketzerisch, teuflisch und übelthätig ist; derowegen verfluchen wir diejenigen, die uns dieselbe unreine und widerwärtige Religion gelehrt haben.

2. Ich verfluche meine Eltern, welche uns in dem ketzerischen Blute empfangen haben.

3. Ich verfluche alle diejenigen, welche uns die hl. Römische Religion zweifelhaft gemacht haben.

4. Ich verfluche alle diejenigen, welche uns den verfluchten Kelch dargereicht haben.

5. Ich verfluche mich selbst, daß ich meinen Mund zu den ketzerischen Kelch, aus welchem uns zu trinken nicht gebührt hat, gethan habe.

6. Ich verfluche alle Bücher, welche ich gelesen habe, und welche in sich gotteslästerische, ketzerische Lehren begreifen und beschließen.

7. Ich verfluche alle meine Mühe und Arbeit, welche ich, da ich noch in dem ketzerischen Irrthume gewesen, gethan habe, daß mir dieselbe vor Gott jetzo und vor dem Jüngsten Gerichte zu keinem Nutzen gereichen solle. 1)

---

1) Diese Verfluchungen sind von der Art, daß sie die ganze menschliche Natur zum Aufruhr reitzen, und aller, auch der natürlichen Religion, vielmehr der christlichen Hohn sprechen. Statt dieser Verfluchungen betet die katholische Kirche sowohl in ihren öffentlichen als Privatgebeten für die Erleuchtung der verirrten Brüder, daß durch vereinigte Liebe ein Hirt und ein Schafstall werden möge.

Hr. K. Ludwig von Haller in seinem Schreiben an seine Familie spricht gegen das Vorurtheil der Protes-

Der Eid.

Daß dieses alles aufrichtig und von Grund unserer Herzen geschieht, und wir die Römische Religion in diesen und andern Artikeln begriffen, für recht auf- und annehmen wollen, die ketzerische Religion aber, wie jetzo also auch ins künftige, vor Euch, ihr ehrwürdigen Herren Patres, ehrbare Matronen, auch vor euch, ihr erhabenen Jungfrauen klar widersprechen. Wir schwören Gott dem Allmächtigen, der Mutter Gottes und allen Heiligen ein Eid, daß wir zu der ketzerischen Religion unter beiderlei Gestalt unser lebelang, wenn gleich wieder zu thun Freiheit wäre, uns nicht wieder zubekennen wollen.

Daß dieses Glaubensbekenntniß, die Verfluchungen und der Eid, welches die zwei Frauenzimmer abgelegt haben sollen, keine innerliche Glaubwürdigkeit verdient,

---

tanten, als wenn die katholische Kirche, die außer ihr sind, verdamme. Er sagt: „Ach meine Freunde! wie wenig kennet Ihr die unermeßliche Liebe dieser guten Mutter, von der wir uns so unüberlegt getrennt haben, gewiß mehr zu unserm, als zu ihrem Nachtheile. Sie verdammet nicht eure Personen, sondern eure Irrthümer und die falschen Grundsätze, die man Euch beibringt; sie hasset euch nicht, sie liebet Euch, und obschon Ihr euch von ihr entfernt habt, so nennet sie Euch dennoch ihre Brüder, Euch, die Ihr den Katholiken niemals diesen freundschäftlichen Namen gebet. Täglich am Fuße des Altares betet sie für Euch. . . Die Kirche allein erwiedert den Haß mit Liebe, vergilt die Unbilden, die sie empfängt, mit Gutthaten, indem sie jedem Unglücklichen, wessen Glaubens er immer ist, Trost und Hilfe reicht."

erhellet aus dem, weil dieselben der Menschheit und dem Christenthume Hohn sprechen, sich selbsten widersprechen; sie enthalten in keinem Satze die wahre und reine Lehre der katholischen Kirche, sondern allzeit eingemischte von derselben verworfene Irrthümer, und Gotteslästerungen.

Gleiche Erklärung nimmt auch die in Ungarn vorgeschrieben seyn sollende Confession in Anspruch, weil dieselbe gleiche wesentliche Sätze, die nur mit kleinen Abänderungen vorgetragen sind, enthält.

Da nun der innere Gehalt dieses Glaubensbekenntnisses nichts als falsche Sätze sind, so konnte ich keine Glaubwürdigkeit auch in den äußern Umständen der Geschichte finden; obschon der Hr. Dr. Boehmer dieselbe mit genauen Umständen anführt, und sie verbürgen will.

Ich suchte diese Thatsache bei ihrer angeblichen Entstehung auf. Ich schrieb daher nach Münster dem gelehrten und religiösen Freiherrn Franz von Droste, Domkapitularn zu Münster und Hildesheim, in deren Gegend die Geschichte sich zugetragen haben sollte, und bath mir eine gütige Aufklärung derselben aus.

Meine Hoffnung wurde nicht getäuschet; indem ich von diesem Hochwürdigen und gnädigen Herrn folgende Antwort und sichere Beilagen zu dieser Geschichte gütigst erhielt.

Hier folgt das Schreiben und die Beilagen in Abschrift, die Originalien können allzeit bei mir eingesehen werden.

Münster den 22ten Juli a. 1821.

In Betreff des, von dem academischen Senate zu Königsberg im dießjährigen Osterprogramme, zur Ver-

theidigung der Herren Wachler und Schott, als in der Hildesheimischen Diözes abgelegt, angeführten Glaubensbekenntnisses, bin ich im Stande, Er. Hochwürd. zuverläßige Auskunft zu geben, da ich kürzlich in Hildesheim persönlich gegenwärtig Erkundigung einzuziehen, Gelegenheit gefunden habe.

Die von dem Hrn. Dr. Boehmer in seinem Magazine für das Kirchenrecht (1787) mit unbegreiflicher Dreistigkeit, als ungezweifelt wahr, angegebene Nachricht, daß man im Jahre 1750. in dem unweit Hildesheim gelegenen Kloster Escherde zwei Frauenzimmer das von ihm angeführte gotteslästerische, unchristliche und unsinnige Glaubensbekenntniß habe ablegen lassen, erregte in Hildesheim großes Aufsehen, und um so lebhafteren Unwillen, da solch ein Machwerk mit der Lehre und ausdrücklichen Vorschrift der katholischen Kirche im grellsten Widerspruche stand; da weder Katholiken, noch Protestanten, die dort schon seit langer Zeit in friedlicher Eintracht mit einander lebten, von solchem Unwesen je das Mindeste vernommen hatten, und noch manche Zeitgenossen, sogar Verwandte der Beiden, wie sich bald ausmittelte, von dem Hrn. Dr. Boehmer gemeinten Schwestern Majus im Leben waren.

Der damalen regierende Fürstbischof zu Hildesheim, Friedrich Wilhelm, fand sich indessen veranlaßt, der Sache genau nachforschen zu lassen, wozu insbesondere der noch in Hildesheim lebende Professor Lemoin und der im vorigen Winter verstorbene Professor Rösen (nachher Fürstbischöflicher geistlicher Rath und Prälat

in S. Michaelis) — Beide keine Jesuiten — den Auftrag erhielten.

Das Resultat der Untersuchung ergab sich dahin: „Daß die beiden Schwestern Majus weder im Kloster Escherde, noch im Jahre 1750., sondern bereits im J. 1738., ohne Beiseyn der vom Hrn. Dr. Boehmer als gegenwärtig angegebenen Personen, in der Kirche der Jesuiten in Hildesheim das katholische Glaubensbekenntniß in der von der Kirche vorgeschriebenen Form abgelegt haben."

Der Fürstbischof trug nun dem damaligen Probsten zu Escherde auf, dem Dr. Boehmer hievon schriftliche Kunde zu geben, und von demselben den Widerruf der durch ihn bekannt gemachten falschen Nachricht zu verlangen, und befahl demnächst, dessen Schreiben sowohl, als die Antwort des Dr. Boehmer dem Herausgeber der Hamburgischen Adress-Comtoir-Nachrichten zur Einrückung zuzuschicken.

Ich habe von dem in Hildesheim aufbewahrten gedruckten Blatte dieser Zeitung, worin sich Beides eingedückt findet, eine Abschrift genommen, die ich hier beilege, und deren Aechtheit ich verbürge.

Es ist traurig, daß in unsern Zeiten ein academischer Senat in den nämlichen Fehler fallen konnte, der dem Hrn. Dr. Boehmer überkommen; den nämlich: die katholische Kirche, ihre Obern und Angehörigen durch unwahre Angaben zu verläumden, ohne nach den gar nicht fern liegenden, die Unwahrheit ans Licht bringenden, Zeugnissen sich umzusehen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Franz Freiherr Droste,
Domkapitular zu Hildesheim und
zu Münster.

Abschrift. Hamburgische
Adreß-Comtoir-Nachrichten,
mit allergnädigstem Kaiserlichen Privilegio, 7. Stück.
Donnerstag den 24. Januar, 1788.

I.

Vertheidigung des Klosters Escherde im Hildesheimischen gegen ein demselben fälschlich Schuld gegebenes Glaubensbekenntniß. 1)

1) Wir haben diese Aufsätze von vornehmer Hand erhalten, und theilen sie unsern Lesern um so lieber mit, weil dadurch eine harte Beschuldigung widerlegt wird, welche über Unschuldige ergangen war. (S. auch unsere Adreß-Nachrichten 1787, 82tes Stück.) Lange hätte diese noch unter der Hand geglaubt, und als Thatsache verbreitet werden können, wenn sie nicht öffentlich geworden, und dadurch Anlaß gegeben wäre, die Sache näher zu untersuchen, und die Wahrheit ans Licht zu bringen. Ein neuer Beweis, daß Oeffentlichkeit nicht nachtheilig sey. Herr Dr. Boehmer hatte schon im 2ten Stücke seines Magazins S. 310. f. f. einige zur Geschichte jenes sogenannten Glaubensbekenntnisses gehörige Bemerkungen mitgetheilt, und gezeigt, daß es schon 1683. in einer besondern Schrift lateinisch gedruckt sey, und im Jahre 1738. in eben der Sprache in den actis historico-ecclesiasticis, als aus einem fernen Lande ausser Deutschland kommend, abgedruckt worden. Es hat damals keinen Widerspruch, so viel bekannt ist, veranlaßt; vielleicht,

Schreiben des Herrn Probsts Bendler zu Kloster Escherde an Hrn. Dr. Böhmer zu Göttingen.

Wohlgeborner, Hochgeehrtester Herr!

Ew. Wohlgeb. ist es gefällig gewesen, in Ihrer Antwort an den hiesigen Herrn Weihbischof und Domdechanten, Freiherrn von Wendt, die Töchter des ehemaligen Hofkammerraths Majus als diejenigen anzugeben, welche in dem hiesigen Kloster, dessen Probst ich bin, das im ersten Stücke Ihres Magazins S. 152. befindliche Glaubensbekenntniß abgelegt haben sollen.

Ich habe die Absicht nicht, Ihnen, mein Herr, über den Inhalt des Glaubensbekenntnisses selbst etwas zu sagen. Wer Kopf und Herz fühlbar für Religion und Vernunft hat, bedarf keines weiteren Winkes, und auf die darin enthaltenen Gotteslästerungen, auf den Grad des Unsinnes, und folglich auf die größte Unwahrscheinlichkeit desselben aufmerksam gemacht zu werden.

---

weil die angezeigten Schriften nicht nach jenem Lande kamen, oder man in jenen Zeiten noch nicht so christlich dachte, als jetzt, oder auch, weil man Keinen bestimmt beschuldigte, Gebrauch davon gemacht zu haben. Da wir das besagte Stück des Magazins in unserer Zeitung noch nicht angeführt haben, so führen wir obigen Aufsatz daraus bei dieser Gelegenheit an, welcher so viel schon erweißt, daß dieß Bekenntniß nicht eine neuere Erdichtung, sondern viel älter, als vom Jahre 1750. sey. Es verdiente doch eine nähere Untersuchung, aus welcher unreinen Quelle es eigentlich entsprungen sey.

A. d. Herausgebers.

Meine Absicht ist nur, Sie, mein Herr, von der Unwahrheit der Thatsache zu belehren. Ich bin dies der Ehre meiner Kirche, meines Klosters und selbst der Erwartung meiner protestantischen Mitbürger, und den Frieden, in welchem wir unter einander leben, schuldig.

Ihre eigne Ehre, mein Herr, und die Achtung, welche ich gegen Sie hege, fordert mich dazu auf, indem ich gewiß weiß, daß es Ihnen nicht gleichgültig seyn kann, ob ein Theil Ihrer Leser Ihr Magazin für eine Schmähschrift, oder für eine Sammlung wahrhafter Nachrichten ansieht. Ich betheure also hiermit, daß weder im Jahre 1750., noch in einem andern ein Glaubensbekenntniß von den Töchtern des verstorbenen Hofkammerraths Majus in dem hiesigen Kloster abgelegt worden. Diese Handlung geschah vielmehr schon im Jahr 1738. in der Kirche der ehemaligen Jesuiten in Hildesheim, nach der Vorschrift unserer Kirche und der bekannten allgemeinen Kirchenversammlung. Keine Mutter, keine Schwester, sondern bloß ein Verwandter war gegenwärtig.

Der Ort, wo die beiden jungen Frauenzimmer aus freiwilliger Ueberzeugung, vor dem Angesichte des Allwissenden standen, ward durch keine Gotteslästerung, durch keine Verwünschung derjenigen, die auch uns nach dem vierten Gebote das Theuerste sind, entheiliget, und überhaupt ist, wie ich gewiß weiß, wenigstens bei dieser Handlung nichts vorgegangen, was den Religionshaß entmenschter Priester noch in der Mitte dieses Jahrhunderts einem unbefangenen Leser beweisen könnte.

Daß dieses wahr sey, belieben Sie, mein Herr, aus dem im Originale hieher beiliegenden Zeugnisse des noch lebenden Bruders zu ersehen, der auch noch um deswillen ein unverwerflicher Zeuge ist, weil ihm am besten bekannt seyn müßte, was in seiner Familie vorgieng. Ich erbiete mich über dem, noch durch Auszüge unsers Kirchenbuchs von 1750, und durch eidlich zu bestätigende Aussagen einiger wenigen noch lebenden Personen jedem, der es mit Recht verlangt, das, was ich vorher sagte, zu beweisen, nämlich, daß im J. 1750, oder sonst, von den Majus'schen Töchtern kein Glaubensbekenntniß in dem hiesigen Kloster abgelegt sey.

Sie sehen hieraus, wie unrichtig, wie unlauter die Quelle war, aus der das, nach Ihrem eignen Ausdrucke in der Antwort vom 8ten November, so unkatholisches Glaubensbekenntniß in Ihr Magazin floß, und daß die Hand, aus der Sie es erhielten, Sie mit einer Unwahrheit zur Schau gestellet hat, die jedem vernünftigen Manne, von welcher Kirche er auch immer sey, äußerst auffallend seyn muß. Ich glaube gern, und ich glaube es aus Menschenliebe, daß Sie vielleicht aus zu großem Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit des Mittheilers jenes Glaubensbekenntnisses zu der Bekanntmachung desselben verleitet sind; Sie würden sonst gewiß in der so nahen Nachbarschaft des so sonderbaren Aufsatzes zuerst genauer nachgeforscht haben, ehe Sie es für eine zuverläßige Abschrift „des am Tage der Ablegung desselben von der Mutter und Schwester aus jenem Kloster heimlich wegpraktizirten Originals" so zuverläßig in der Vorerinnerung ausgaben.

Dieß sey genug, mein Herr, von dem Falle, wovon die Rede ist. Ob in andern Ländern oder einem ganzen Königreiche ähnliche Glaubensbekenntnisse (vorausgesetzt, daß solche nicht auch am Tage der Ablegung heimlich entwandt sind) abgelegt werden, gehört nicht hierher. Meine Absicht, meine Pflicht war nur, Ihnen die Unwahrheit einer einzelnen Thatsache zu zeigen, und Ihnen bemerklich zu machen, daß eine Unwahrheit aus einem deutschen Munde immer eine Unwahrheit bleibt, wenn er auch beweisen kann, daß in Japan gelogen wird.

Alles dieses, mein Herr, berechtigt mich nunmehr zu der angelegentlichen Bitte, durch eben den Weg, durch welchen das abgeschmackte Glaubensbekenntniß dem Publikum bekannt wurde, auch die Unwahrheit desselben zu gestehen. Sie sind dieses Ihrer eigenen Ehre, Sie sind es der großen Erwartung des hiesigen Publikums schuldig, und die Achtung eines jeden rechtschaffenen Mannes gegen Sie wird erhöhet werden, wenn er in den künftigen Stücken Ihres Magazins diesen Brief und den Beweiß liest, daß Sie mit der von Ihnen versicherten Unpartheilichkeit gegen anderen Glaubensgenossenen auch Liebe und Wahrheit in Ihrem Herzen tragen, und groß genug denken, solches öffentlich zu gestehen.

Ich bin mit sehr vieler Hochachtung

Ew. Wohlgebohren

Escherde den 10. December 1787.

gehorsamer Diener

Bonifaz Bendler,

Probst des Klosters Escherde.

Beilage zum obigen Schreiben.

Ich Endesunterschriebener, weil. Herrn Hofkammerrathen Majus ältester nun siebenzigjähriger Sohn, urkunde und bezeuge demnach als Senior Familiæ hiemit zuversichtlich, daß, soviel mir annoch von der freiwillig ungezwungen vor sieben und vierzig und mehr Jahren geschehenen Religionsveränderung meiner beiden allbereits mit Tode abgegangenen jüngsten Schwerstern, der Dorotheen Magdalenen und Louisen Majus (davon die erstere an weyl. Amtsrathen Klenzen verehelicht gewesen, die andere aber sich in das jungfräuliche hochlöbliche Kloster Escherde in anno 1741 als Kostjungfer begeben, hieselbsten in anno 1742 als Conventualin angenommen und eingekleidet, und 1743 das gewöhnliche Klostergelübde in die Hände des damaligen Ordens-Commissarii, weil. Sr. Hochehrwürden, des Herrn Prälaten von Ringelheim, Bernardi Prumanns, gethan,) bevorstehet, bekannt und wißig ist, dieselbe niemalen in dem eben erwähnten Kloster ein Glaubensbekenntniß, wohl aber ein dergleichen ohne allen Zweifel der christkatholischen Religion, dessen Lehre und Kirchenverordnungen gleichstimmig angemeßnes Glaubensbekenntniß in anno 1738 in der hl. Christnacht bei denen Herren Patribus Societatis Jesu in deren hiesige, ohne Vorwissen und Gegenwart sowohl beiderseits Eltern, als meiner eignen Person, und übrigen sowohl der noch protestantischer ältester Schwester, als katholischen Brüdern freiwillig in Assistenz und Beiseyn ihres Vettern, weyl. Herrn Canonici Witten abgelegt haben, welches zur Steuer der Wahrheit mit eigenhändiger Unter-

schrift und beigedruckten angebohrnen Pettschaft hiemit bekräftigen wollen.

Hildesheim den 21. Novemb. 1787.

(L. S.) Josephus Benedictus Majus,
Hochfürstlicher Hochstift Hildesheimischer
Krieges-Commissarius.

Daß diese gegenwärtige Abschrift mit seinem mir vorgezeigten Originale prævia collatione in allem gleichlautend befunden, ein solches wird hiemit attestirt.

Hildesheim den 7. December 1787.

Ernst Cramer,
Notar. Cæsar. publ. et immatr.

Antwortschreiben des Herrn Dr. Böhmer zu Göttingen an Hrn. Probst Bendler zu Kloster Escherde, vom 17. Decemb. 1787.

Hochwürdiger, Hochzuverehrender
Herr Probst!

Dero geehrteste Zuschrift habe ich richtig erhalten, und daraus nicht ohne Befremden ersehen, daß ich gegründete Ursache habe, die Aufrichtigkeit des Einsenders, eines Mannes, bei dem ich in der That auf alle mögliche Weise sicher zu seyn, glauben konnte, in Zweifel zu ziehen. Ich werde in dem bereits unter der Presse befindlichen vierten Stücke meines Magazins von jenen Nachrichten, welche mir Ew. Hochwürden mitzutheilen die Gütigkeit hatten, mit wahrem Vergnügen denjenigen Gebrauch machen, den mir Liebe und Wahrheit gebieten.

Es kann mich nicht anders, als mit Traurigkeit erfüllen, wenn ich denke, daß ich durch jenen Aufsatz so

ganz wider meine Absicht Ursache geworden bin, Ihr Kloster in einem ungerechten Lichte darzustellen, und von selbigem Nachrichten mitzutheilen, die aufs höchste von jenem, von der katholischen Kirche selbst verworfenen Orden, gelten konnten.

Verzeihen Sie mir diesen Schritt mit eben der Güte, mit welcher Sie mich auf die verlohrene Spur des geraden Weges zurückführten. Und wenn Sie künftig bey ähnlichen Nachrichten bemerken, daß noch mehr Mißtrauen vor Bekanntmachung derselben mich geleitet habe, als es bey dem Gegenwärtigen der Fall war, so sehen Sie dieses als eins von ihren Verdiensten an. Ihre Gewogenheit wird mir gewiß ein glückliches Geschenk seyn. Möchte es mir gelingen, mich Ihnen in der Zukunft als einen solchen zu bewähren, der wenigstens nicht den letzten Antheil an selbigen zu haben verdient, voll Verehrung sich nennt

Er. Hochwürden

gehorsamster Diener

Georg Wilhelm Böhmer.

Aus dieser Erklärung erhellet, 1. Daß dieses deutsche Glaubensbekenntniß wahrscheinlich von jenem falschen i. J. 1683 datirten Glaubensbekenntnisse, wie das angebliche Ungarische, seinen trüben Ursprung habe. 1)

---

1) Ob jenes der Anna Clasin zu Ulm erdichtete, und selbst vom protestantischen Magistrate geahndete Machwerk de anno 1725 aus der nämlichen Quelle geflossen sey; oder, wenn obiges im Jahre 1683 — dem Vermuthen nach erdichtet ist; ob nicht jenes schamlose Machwerk von Ulm als die unselige Quelle aller

2. Daß Friedrich Wilhelm, Fürstbischof zu Hildesheim, eine Untersuchung durch keine Jesuiten, sondern durch gelehrte Professoren anstellen ließ; das Resultat entdeckte das falsch angegebene Jahr, den falsch bestimmten Ort, und die falsch angeführten gegenwärtig seyn sollenden Personen.

3. Daß der Herr Fürstbischof dem Herrn Probst von Escherde den Auftrag gab, den Hrn. Dr. Böhmer zum Widerrufe dieser Unwahrheit aufzufordern, welchen er durch einen Brief an Hrn. Dr. Böhmer vollbrachte, dieser auch den Widerruf versprach.

Daher ist dieses Glaubensbekenntniß eine gottlose unchristliche Erdichtung dem inneren Gehalte nach, und die äußerlichen Umstände beurkunden falsche Angaben.

Die zwei älteren erdichteten und verleumderischen Glaubensbekenntnisse sind also nicht von der Art, daß dieselben dem Hrn. Koncipienten einen Beweiß zu liefern im Stande sind, durch welchen die neu ausgestreuten (deren Falschheit auch dargethan ist,) gerechtfertigt werden können. Ich weiß aus guten Quellen, daß der Herr Fürst Primas von Ungarn, Alexander a Rudna, die Gott und das Christenthum beleidigende Confession, welche als eine öffentliche Vorschrift bei dem Bekenntnisse des Glaubens in dem Königreiche Ungarn ohne Grund angegeben wird, nach Maßgabe rügen werde.

übrigen Verleumdungen dieser Art könne betrachtet werden? dürfte bezweifelt seyn. Wenigstens läßt die Identität oder Gleichheit des Inhaltes auf eine gemeinschäftliche vergiftete Quelle folgern.

Könnte ein unbefangener und denkender Mann nicht auf die Vermuthung gerathen, daß diese von Zeit zu Zeit in verschiedenen gelehrten Blättern aufgenommenen falschen Glaubensbekenntnisse eine Wahrscheinlichkeit in späteren Zeiten erzwingen, und in der Folge bei den beisammen lebenden Protestanten und Katholiken den Frieden stören könnten? Wer wird mit solchen Menschen in Eintracht leben, die Grundsätze beschwören, welche die Menschheit empören, der christlichen Religion widerstreben, und der Gottheit Hohn sprechen?

Der Hr. Verfasser wiederholt kurz, was die katholische Kirche wegen den Abtrinnigen verfügt hat.

I. Seite 19. sagt er, die abtrinnigen Kleriker und Laien sind exkommunicirt, und die kirchliche Begräbniß ist ihnen untersagt. 1)

Die Kinder derselben werden bis auf gewisse Grade von den geistlichen Benefizien ausgeschlossen. 2)

Von den Fürsten sind verschiedene körperliche Strafen nach Verschiedenheit der Zeit und Gattung der Abtrinnigen, z. B. Geldstrafen, Einziehung eines Theils oder der gänzlichen Güter, Kerker, Verbannung, auch Todesstrafe verhängt worden. 5)

---

1) In gewissen Orten und verschiedenen Umständen wird ihnen die kirchliche Begräbniß nicht versagt, sie werden von dem katholischen Pfarrer begraben, auch wo es üblich ist, werden denselben Leichenpredigten gehalten.

2) In diesem kirchlichen Hindernisse wird leicht dispensirt, und sie sind gar oft in ergiebliche geistliche Pfründen eingesetzt worden.

5) Diese Strafen haben in Deutschland keine Wirkung, wie schon S. 4. angezeigt worden.

Die im Irrthume Gebornen fehlen nicht so sehr, als die, welche apostasirt sind. 1)

II. Die Ketzerei wird durch die Abschwörung des Irrthums und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gereinigt. Wenn aber einer wieder in den nämlichen oder in einen andern Irrthum fällt, welches ein Rückfall genannt wird, so ist die Absolution mit größerer Beschwerniß verbunden. 2)

III. Es ist keine Abschwörungsform weder in dem Kirchenrechte, noch in dem Konzil zu Trient vorgeschrieben. Jene, welche vorgetragen wurde, ist von den Jesuiten in Ungarn geschmiedet worden, welcher der Pabst noch nicht widersprochen hat. 3)

---

1) Es liegt in der Natur der Sache; die im Irrthume Gebornen hatten keine Kenntniß der katholischen Religion, oft ohne ihre Schuld, wie S. 89. bemerkt worden, daher mehr zu entschuldigen, als jene, welche die Wahrheit erkannt haben, und dieselbe verwerfen. Wo eine größere Schuld ist, tritt auch eine größere Strafe ein, welches bei allen Fehlenden beobachtet wird.

2) Bei dem Rückfalle ist die nämliche Ursache, also auch die nämliche Folge.

3) Das Konzil zu Trient gab dem Pabste Pius IV. den Auftrag, ein Glaubensbekenntniß zu verfertigen, das in der katholischen Kirche zu beobachten ist, wie ich schon oben bemerkt habe.

Daß die Jesuiten keinen Antheil an der Ungarischen Konfession haben, ergiebt sich aus der Unbekanntschaft in diesem Königreiche, und aus dem gott-

S. 20. wird angeführt, daß in Preußischen Staaten von den Proselyten keine Abschwörung gefordert werde, daß auch einige Beispiele gefunden werden, welche bezeugen, daß die zur Römischkatholischen Religion Uebergegangenen nach einigen Jahren sich wieder zu ihrer vorigen bekennt haben.

Dieses ist das Wesentliche, was der Hr. Koncipient in der Kürze wiederholt.

Was aber gesagt wird, daß Christus das einzige Haupt der Kirche, und keinem anderen Lehrer Glauben beizumessen und Gehorsam zu leisten sey, kann ich als Katholik nicht unterschreiben. Die katholische Kirche bekennt Christus als das erste und unsichtbare Oberhaupt; da aber die Kirche sichtbar in ihren Gläubigen ist, so erkennt sie den Pabst als Nachfolger des hl. Petrus als das sichtbare untergeordnete Oberhaupt, dem Glauben und Gehorsam zu leisten ist. Was würde für Verwirrung unter den Christen entstehen, wenn, wie Hr. Verf. sagt, keinem Lehrer zu glauben und zu gehorchen wäre?

Ich erneuere ebenfalls meine schon gegebenen Gründe, warum sowohl die alten, als neuen den Katholiken aufgebürdeten Glaubensbekenntnisse das Gepräg der Falschheit tragen.

1. Kann kein von Privatpersonen umlaufendes Glaubensbekenntniß, wenn es auch wahr seyn sollte, noch viel weniger ein nicht kritisch untersuchtes unter dem

---

losen widersprechenden Inhalte. Wie konnte der Pabst in Italien demselben widersprechen, da nicht einmal die näheren Bischöfe dasselbe kannten.

Titel: Quid hæresi abjuranda quid statuat ecclesia Romano-catholica exponitur gesetzt und geschützt werden.

2. War in Deutschland noch im J. 1707 kein anderes katholisches, als das Trientische Glaubensbekenntniß bekannt. Dieses fochte der Superintendent Schwerdtner an, da dasselbe die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig ablegte; bezeugte anbei in seiner Aufschrift, daß alle, die zur katholischen Kirche übergehen, das trientische Glaubensbekenntniß ablegen müssen. Es konnte also damals kein anderes bekannt gewesen seyn.

3. Es wußte auch weder der gelehrte Jesuit Petrus Canisius, weder der Hr. Prof. Jo. Fr. Buddæus im Jahre 1724. ein anderes Glaubensbekenntniß, als das Trientische; weil letzterer in dem Sincero Evangelico gegen das von dem Erstern in seinen kleinen Catechismo angeführten Trientischen warnet.

4. Wurde i. J. 1725. bei Ablegung des trientischen Glaubensbekenntnisses einer Bürgerin zu Ulm ein schriftliches derselben unterschoben, auf dessen Urheber selbst der protestantisch Magistrat eine zweitägige Untersuchung anstellte. Gegen dieses eiferte sehr scharf der Jesuit Weislinger.

5. In einem gleichen Falle wurden zu Augsburg, zwei falsche schriftliche Glaubensbekenntnisse in verschiedenen Aufschriften verbreitet.

6. Eines von diesen wurde sogar in den litterarischen Monatsberichten für baierische Staats und Geschäfsmänner zum Drucke befördert. Auf die Klage

des Augsburger Generalvikariats wurde die Redaktion zum Wiederrufe dieser Verläumdung angewiesen; und in der Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer im August Hefte widersprach öffentlich besagtes Generalvikariat.

7. Aus obigen Monathsberichten nahm i. J. 1819. Hr. Dr. Wachler das nämliche in seine Theologischen Annalen auf.

8. Der schwäbische Merkur Nro. 271 gab dasselbe 1820. in dem 9ten Nov. wieder. Wie Hr. Pr. Brander in seinem kritischen Journal 2. B. 2. H. S. 222 versichert, wurde später die Angabe desselben wiederrufen.

Dieses bewog das bischöfliche Generalvikariat zu Augsburg, eine vollständige Erklärung dieser Umtriebe den 25ten Nov. 1820. zu geben.

9. Auch aus Würzburg schickte ein vorgeblicher Reisender i. J. 1820. ein Glaubensbekenntniß aus Schillers Geisterseher von Follenius nach Berlin, welches in dem Gesellschafter für Geist und Herz eingerückt wurde.

Gegen dieses legte das Würzburger bischöfliche Generalvikariat seine Protestation öffentlich ein, und brachte seine gerechte Klage bei höheren Orten an.

10. Nach allen diesen vorhergegangenen Widersprüchen der hohen katholischen Geistlichkeit vertheidigte besagtes Programm das Oppositionsblatt und den Hrn. Dr. Wachler durch zwei ältere angeführte Glaubensbekenntnisse, welche, wie bewiesen worden, ebenfalls unterschoben sind; daher konnten die älteren den späteren

keinen Beweiß der Aechtheit abgeben, weder konnten die Jesuiten an denselben einen Antheil haben. 1)

Befremdend ist es, daß der gelehrte Herr Koncipient von den Widersprüchen der katholischen geistlichen Behörden nichts gewußt haben sollte, und daß er dieses unchristliche Glaubensbekenntniß ohne hinlängliche Untersuchung und Nachfrage seinem Programme einrücken, und dasselbe in einem so gelehrten als hohen Senate vortragen konnte.

Möchte man doch die katholische Kirche besser kennen, oder vielmehr kennen wollen! Möchten nach Dr.

1) Den Jesuiten wird dieses unchristliche Glaubensbekenntniß ohne allen Beweiß aufgebürdet. Gewiß kann eine Schrift ohne Namen, und ein allgemein vorgeschriebenes aber im Königreiche unbekanntes Glaubensbekenntniß keinen Beweiß liefern. — Im Gegentheile ist erwiesen, daß die angegebenen Personen, Orte und Zeit, in welchen die unchristlichen Glaubensbekenntnisse abgelegt worden zu seyn, behauptet wird, ganz erdichtet sind; also auch der den Jesuiten zugeschriebene Gebrauch desselben nicht Statt finden kann. Daß sich aber die Jesuiten des von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses bedient haben, bezeugen ihre Widersprüche gegen derlei Mißgeburten, ihre Schriften beurkunden allein das Trientische, und ihre Missionen bestätigen diese Wahrheit. — Der Hr. Concipient Dr. Wald schreibt dieser Gesellschaft besonderen Fleiß in Proselytenmachen zu. Wie läßt sich dieses unmenschliche und gottlästernde Glaubensbekenntniß mit der Aufnahme in die katholische Kirche vereinbaren? Wird nicht jeder vernünftige Mensch durch dasselbe ganz empört, und von einer solchen Handlung zurückgestossen? Statt die Konvertiten der katholischen Kirche zu gewinnen, hätten die Jesuiten sich selbst durch die vom Pabste ausgesprochene Exkommunikation außer der Gemeinschaft der Kirche gesetzt. So inkonsequent und ihrem Plane so widersprechend handelten die Jesuiten nicht.

Feßlers Aeußerung nicht noch heute Feinde derselben existiren, welche ihre Konfession nicht anders, als durch Herabsetzung der katholischen Kirche vertheidigen wollen!

Der sittliche und heilsame Schluß des Programms verdient wörtlich angeführt zu werden:

Quod reliquum est, Cives! severi rerum vestrarum judices, in alios mites, in Deum pii, et non solum his in diebus festis, sed per totam vitam consequentem memores sitis beneficiorum a Christo humano generi partorum.

Ad nomen ejus omne genu flectatur, coelestium, terrestrium et infernorum, omnisque lingua profiteatur Jesum Christum esse Dominum ad gloriam Dei Patris. Amen.

Dieser fromme Schluß berechtigt mich, zu hoffen, daß der gelehrte Hr. Koncipient die in seinem Programme eingerückten und den Herren Akademikern vorgetragenen Glaubensbekenntnisse als den Katholiken unterschobene, nach dem Beispiele der anderen Zeitschriften, welche derlei falsche Glaubensbekenntnisse aufgenommen hatten, erklären werde.

Diese Erklärung fordert die empörte Menschheit, das Christenthum befiehlt dieselbe gemäß des Gesetzes der Liebe, die beleidigte katholische Kirche verlangt dieselbe als Genugthuung, und der Staat wird dieselbe zur Eintracht seiner Unterthanen wünschen.

Dieses Verhalten wird den wahren Frieden, welchen der Heiland seinen Aposteln gegeben hat, und die christliche Kirche ihren Gläubigen am Osterfeste empfiehlt, zwischen Katholiken und Protestanten befestigen, welches mein aufrichtiger Wunsch und der Zweck meiner Schrift ist.

Ich schließe mit Cicero: Hominis est propria veri inquisitio. de offic. L. I.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brunnquell, Pius,

Apologie des aechten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritte anderer christlichen Konfessionen zur römisch-katholischen Kirche zugleich Widerlegung der ohne allen Grund den Katholiken aufgebürdeten Glaubensbekenntnisse, welche das Osterprogramm der Universität zu Kö

Bamberg 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.96#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742995-0